

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2002/C 202/01	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. März 2002 in der Rechtssache C-69/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de paix de Luxembourg): Tilly Reichling gegen Léon Wampach (Brüsseler Übereinkommen — Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof — Nationale Gerichte, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen können — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofes) .....	1
2002/C 202/02	Rechtssache C-189/02 P: Rechtsmittel der Dansk Rørindustri A/S gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-21/99, Dansk Rørindustri A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. Mai 2002 .....	1
2002/C 202/03	Rechtssache C-202/02 P: Rechtsmittel der 1. Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, 2. Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und 3. Isoplus Fernwärmetechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-9/99, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH, Verwaltungsgesellschaft, Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und Isoplus Fernwärmetechnik GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 31. Mai 2002 .....	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/04	Rechtssache C-205/02 P: Rechtsmittel der KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-17/99, KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juni 2002 .....	3
2002/C 202/05	Rechtssache C-206/02 P: Rechtsmittel der LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-23/99, LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juni 2002 .....	4
2002/C 202/06	Rechtssache C-207/02 P: Rechtsmittel der Brugg Rohrsysteme GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-15/99, Brugg Rohrsysteme GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Juni 2002 .....	5
2002/C 202/07	Rechtssache C-208/02 P: Rechtsmittel der LR af 1998 (Deutschland) GmbH [vormals Løgstør Rør (Deutschland) GmbH] gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-16/99, Løgstør Rør (Deutschland) GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Juni 2002 .....	6
2002/C 202/08	Rechtssache C-213/02 P: Rechtsmittel der ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-31/99, ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. Juni 2002 .....	7
2002/C 202/09	Rechtssache C-215/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Karin Müller gegen Postbeamtenkrankenkasse, Beigeladen: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....	7
2002/C 202/10	Rechtssache C-220/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 22. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich .....	8
2002/C 202/11	Rechtssache C-222/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 16. Mai 2002 in dem Rechtsstreit 1. Peter Paul, 2.-4. ..., 5. Cornelia Sonnen-Lütte, 6.-10. ..., 11. Christel Mörkens gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen .....	9
2002/C 202/12	Rechtssache C-223/02: Klage der Republik Finnland gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 17. Juni 2002 .....	10
2002/C 202/13	Rechtssache C-224/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Korkein Oikeus vom 14. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö .....	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/14	Rechtssache C-235/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Gela — Büro des Untersuchungsrichters vom 19. Juni 2002 in dem Strafverfahren gegen 1. Marco Antonio Saetti und 2. Andrea Frediani .....	11
2002/C 202/15	Rechtssache C-236/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 12. Juni 2002 in dem Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel .....	12
2002/C 202/16	Rechtssache C-237/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 2. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG gegen Ulrike Hofstetter und Ludger Hofstetter .....	12
2002/C 202/17	Rechtssache C-238/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Kazimieras Viluckas .....	12
2002/C 202/18	Rechtssache C-239/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Rechtbank van Koophandel Hasselt vom 28. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Douwe Egberts NV gegen 1. Westrom Pharma NV und 2. Christophe Souranis und NV Douwe Egberts gegen BVBA FICS-WORLD .....	12
2002/C 202/19	Rechtssache C-240/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera, des Tribunal Supremo vom 16. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (ASEMPRE) und Asociación Nacional de Empresas de Externalización y Gestión de Envíos y Pequeña Paquetería gegen Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos .....	14
2002/C 202/20	Rechtssache C-246/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Ricardas Jonusas .....	14
2002/C 202/21	Rechtssache C-247/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia — vom 22. Januar 2002 in dem Rechtsstreit Sintesi S.p.A. gegen Autorità per la Vigilanza sui Lavori Pubblici und Ingg. Provera e Carrassi S.p.A. ....	14
2002/C 202/22	Rechtssache C-248/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 8. Juli 2002 .....	15
2002/C 202/23	Rechtssache C-254/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der VAT and Duties Tribunals, London Tribunal Centre, vom 5. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Fast Forward Resources PLC gegen Commissioners of Customs and Excise .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/24	Rechtssache C-260/02 P: Rechtsmittel des Michael Becker gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 12. Juni 2002 in der Rechtssache T-9/01, Michael Becker gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 15. Juli 2002 .....	16
2002/C 202/25	Rechtssache C-261/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 15. Juli 2002 .....	17
2002/C 202/26	Rechtssache C-262/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 16. Juli 2002 .....	18
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2002/C 202/27	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften — Mitteilungen .....	19
2002/C 202/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. Juli 2002 in der Rechtssache T-340/99: Arne Mathisen AS gegen Rat der Europäischen Union (Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle — Gezüchteter Atlantischer Lachs — Nichtigkeitsklage — Verpflichtung — Umgehung — Mitwirkungspflicht — Verstoß — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage) .....	20
2002/C 202/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2002 in der Rechtssache T-81/00: Associação Comercial de Aveiro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage — Kürzung eines Zuschusses — Begründung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Würdigung des Sachverhalts) .....	21
2002/C 202/30	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Juli 2002 in der Rechtssache T-179/00: A. Menarini — Industrie Farmaceutiche Riunite Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie 92/27/EWG des Rates — Etikettierung eines Arzneimittels — Zentralisiertes Verfahren für die Genehmigung von Arzneimitteln — Einfügung des Logos des örtlichen Vertreters in das blaue Kästchen auf der Verpackung eines Arzneimittels) .....	21
2002/C 202/31	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2002 in der Rechtssache T-232/00: Chef Revival USA Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Fehlende Beibringung von Beweismitteln in der Sprache des Widerspruchsverfahrens — Regel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95) .....	22
2002/C 202/32	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. Juli 2002 in der Rechtssache T-239/00: SCI UK Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Erstattung von Einfuhrabgaben — Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 — Begriff der besonderen Umstände) .....	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/33	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2002 in der Rechtssache T-311/00: British American Tobacco (Investments) Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Existenz der Dokumente — Erledigung der Hauptsache — Ohne angemessenen Grund verursachte Kosten) . . . . .	22
2002/C 202/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Zeichen SAT.2 — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Gleichbehandlung) . . . . .	23
2002/C 202/35	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2002 in der Rechtssache T-365/00: Alsace International Car Service SARL (AICS) gegen Europäisches Parlament (Öffentliche Aufträge — Personenbeförderung in Kraftfahrzeugen mit Fahrer während der Sitzungen des Parlaments in Straßburg — Vereinbarkeit mit dem französischen Recht) . . . . .	24
2002/C 202/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juni 2002 In den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01: Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank (Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Verlängerung der Probezeit — Kündigung in der Probezeit — Zulässigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründung — Kosten) . . . . .	24
2002/C 202/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2002 in der Rechtssache T-74/01: Albano Ferrer de Moncada gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 19 des Statuts — Antrag auf Erlaubnis der Vorlage von Dokumenten vor einem nationalen Gericht) . . . . .	25
2002/C 202/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2002 in der Rechtssache T-106/01, Noé Youssouroum gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Ruhegehalt — Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche, die aufgrund einer beruflichen Tätigkeit vor dem Dienstantritt bei den Gemeinschaften erworben wurden) . . . . .	25
2002/C 202/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juni 2002 in der Rechtssache T-187/01, Arnaldo Mellone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beurteilung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage) . . . . .	26
2002/C 202/40	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juni 2002 in der Rechtssache T-179/99: Sud Pesca SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsamer Zolltarif — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Erlass von Einfuhrabgaben — Erledigung in der Hauptsache) . . . . .	26
2002/C 202/41	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juni 2002 in der Rechtssache T-325/99: Generale Conserve SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsamer Zolltarif — Absehen von der Nacherhebung von Eingangsabgaben — Erledigung der Hauptsache) . . . . .	26

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/42	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2002 in der Rechtssache T-200/00: Glenryck UK Ltd u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsamer Zolltarif — Erlass von Eingangsabgaben — Erledigung der Hauptsache) .....	27
2002/C 202/43	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juni 2002 in der Rechtssache T-327/00: ICAT Food SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsamer Zolltarif — Absehen von der Nacherhebung von Eingangsabgaben — Erledigung der Hauptsache) .....	27
2002/C 202/44	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2002 in der Rechtssache T-105/01: Società Lavori Impianti Metano Sicilia (SLIM Sicilia) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Vom EFRE kofinanzierte Projekte — Weigerung, die Frist für die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags zu verlängern — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)	27
2002/C 202/45	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Juni 2002 in der Rechtssache T-290/01: Land Brandenburg gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Erledigung der Hauptsache) .....	28
2002/C 202/46	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. Mai 2002 in der Rechtssache T-21/02, Giuseppe Atzeni u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Entscheidung 97/612/EG der Kommission — Staatliche Beihilfen — Sektor Landwirtschaft — Klagefristen — Ausschlusswirkung — Unzulässigkeit)	28
2002/C 202/47	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2002 in der Rechtssache T-34/02 R: B gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfen — Als Entwicklungshilfe gewährte Beihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau— Rückforderung — Vertrauensschutz — Fumus boni iuris — Dringlichkeit) .....	29
2002/C 202/48	Rechtssache T-159/02: Klage der Masdar (U.K.) Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2002 .....	29
2002/C 202/49	Rechtssache T-168/02: Klage der Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	30
2002/C 202/50	Rechtssache T-170/02: Klage der Maria Rosaria Ragazzini gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 29. Mai 2002 .....	30
2002/C 202/51	Rechtssache T-179/02: Klage des Herrn Jan Pflugradt gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 12. Juni 2002 .....	31
2002/C 202/52	Rechtssache T-181/02: Klage der Neue Erba Lautex GmbH Weberei und Veredlung gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juni 2002 .....	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/53	Rechtssache T-182/02: Klage der Uni-Pharma - Kléon Tsetis Farmakeftika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 10. Juni 2002 .....	32
2002/C 202/54	Rechtssache T-183/02: Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002 .....	33
2002/C 202/55	Rechtssache T-184/02: Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002 .....	33
2002/C 202/56	Rechtssache T-185/02: Klage der Succession Picasso gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 13. Juni 2002 .....	34
2002/C 202/57	Rechtssache T-188/02: Klage der Freiburger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Juni 2002 .....	35
2002/C 202/58	Rechtssache T-190/02: Klage der Anita Jannice Österholm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Juni 2002. ....	35
2002/C 202/59	Rechtssache T-192/02: Klage der G.D. Searle LLC gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 21. Juni 2002 .....	36
2002/C 202/60	Rechtssache T-199/02: Klage des Michel Van Beek gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juni 2002 .....	36
2002/C 202/61	Rechtssache T-200/02: Klage des Vassilios Tsarnavas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juni 2002 .....	37
2002/C 202/62	Rechtssache T-207/02: Klage der Nicoletta Falcone gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juli 2002 .....	37
2002/C 202/63	Rechtssache T-208/02: Klage der Lene Beier gegen Europol, eingereicht am 3. Juli 2002 .....	37
2002/C 202/64	Rechtssache T-209/02: Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 5. Juli 2002 .....	38
2002/C 202/65	Streichung der Rechtssache T-258/97 .....	38
2002/C 202/66	Streichung der Rechtssache T-382/00 .....	39
2002/C 202/67	Streichung der verbundenen Rechtssachen T-143/01 und T-161/01 .....	39

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 202/68	Streichung der Rechtssache T-238/01 .....	39
2002/C 202/69	Streichung der Rechtssache T-2/02 .....	39

---

II     *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III    *Bekanntmachungen*

2002/C 202/70	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> Abl. C 191 vom 10.8.2002 .....	40
---------------	---	----

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 22. März 2002

**in der Rechtssache C-69/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de paix de Luxembourg): Tilly Reichling gegen Léon Wampach<sup>(1)</sup>**

**(Brüsseler Übereinkommen — Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof — Nationale Gerichte, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen können — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofes)**

(2002/C 202/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-69/02 betreffend ein dem Gerichtshof vom Tribunal de paix Luxembourg (Luxemburg) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Tilly Reichling gegen Léon Wampach, Beteiligter: Établissement d'assurances contre la vieillesse et l'invalidité, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1), des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der

Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. 1997, C 15, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter M. Wathelet und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 22. März 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

*Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der vom Tribunal de paix Luxembourg mit Urteil vom 28. Februar 2002 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 18.5.2002.

**Rechtsmittel der Dansk Rørindustri A/S gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-21/99<sup>(1)</sup>, Dansk Rørindustri A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. Mai 2002**

(Rechtssache C-189/02 P)

(2002/C 202/02)

Die Dansk Rørindustri A/S hat am 21. Mai 2002 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-21/99, Dansk Rørindustri A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte K. Dyekjær-Hansen, K. Høegh og C. K. Lauridsen.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Artikel 3 der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1) dahin gehend zu ändern, dass die der Rechtsmittelführerin auferlegte Geldbuße in Höhe von 1 475 000 ECU herabgesetzt wird,
- hilfsweise das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Rechtssache an dieses zur erneuten Prüfung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße zurückzuverweisen,
- der Kommission die der Dansk Rørindustri A/S im Verfahren vor den beiden Gemeinschaftsgerichten entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Durch die Bestätigung der von der Kommission festgesetzten Geldbuße habe das Gericht folgende Rechtsfehler begangen:

- Verstoß gegen die Verordnung Nr. 17 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit einem allgemeinen Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatz dadurch, dass der Dansk Rørindustri A/S eine Geldbuße auferlegt worden sei, die gegenüber der begangenen Zuwiderhandlung unverhältnismäßig sei,
- Verstoß gegen die Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit einem allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die Anwendung der in den Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen <sup>(3)</sup> aufgestellten Grundsätze, die gegenüber den zum Zeitpunkt des streitigen Verfahrens und der Einleitung des Verfahrens geltenden erheblich geändert worden seien: Es laufe den Zielen des Vertrages und der Verordnung Nr. 17 zuwider, Leitlinien für die Höhe der Geldbuße anzuwenden, die so ausgestaltet seien, dass die bezweckte und gebotene Abstufung keinerlei Wert oder Bedeutung für kleine Unternehmen haben. Dies bewirke erstens eine offensichtliche und unangemessene Diskriminierung kleinerer Unternehmen und führe zweitens dazu, dass die bezweckte und gebotene Abstufung unter anderem nach dem Grad des Verschuldens, der Dauer usw. gegenstandslos werde und einem völlig automatisierten Berechnungsverfahren weiche.

Der Umstand, dass das Gericht den Faktor betreffend die Dauer der Zuwiderhandlung herabgesetzt habe, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung habe, zeige, dass eine Abstufung der der Rechtsmittelführerin auferlegten Buße nach dem Umfang der Zuwiderhandlung nicht stattfinden und nicht stattfinden könne, wenn die Leitlinien schematisch ohne Rücksicht auf die Größe des Unternehmens angewandt würden.

Es sei absurd, dass die Firma ABB als Anstifterin eine Herabsetzung der Geldbuße wegen einer Zusammenarbeit erreicht habe, die in großem Umfang darin bestanden habe, die übrigen Kartellbeteiligten hineinzuziehen und deren Teilnahme übertrieben darzustellen, während mehrere dieser auf Veranlassung der Firma ABB in das Kartell einbezogenen und daran fortgesetzt beteiligten Unternehmen ihre Tätigkeit auf dem Markt nach Durchführung des Kartellverfahrens hätten aufgeben müssen.

Es sei nicht zu bestreiten, dass der Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 keine ausdrückliche Beschränkung des Umsatzes innerhalb der EU vornehme. Jedoch habe sich im Laufe der Zeit eine Auffassung von der Bedeutung des relevanten Umsatzes durchgesetzt, die sich zu einer herrschenden Auffassung entwickelt habe, die nicht ohne weiteres mit rückwirkender Kraft geändert werden könne.

- Formfehler: Auch wenn der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts, der Anwendung der Leitlinien durch die Kommission zu folgen, bestätigen sollte, habe das Gericht fehlerhaft gehandelt, indem es nicht der Auffassung gefolgt sei, dass die rückwirkende Anwendung dieser Leitlinien einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens darstelle, da die Rechtsmittelführerin keine Möglichkeit gehabt habe, zu dieser geänderten Praxis Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 100, S. 19.

<sup>(2)</sup> Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission vom Januar 1998 betreffend Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

**Rechtsmittel der 1. Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, 2. Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und 3. Isoplus Fernwärmetechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-9/99, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH, Verwaltungsgesellschaft, Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und Isoplus Fernwärmetechnik GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 31. Mai 2002**

(Rechtssache C-202/02 P)

(2002/C 202/03)

Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und Isoplus Fernwärmetechnik GmbH haben am 31. Mai 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-9/99, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH, Verwaltungsgesellschaft, Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH und Isoplus Fernwärmetechnik GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführer sind Rechtsanwälte P. Krömer und F. Nusterer, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführer beantragen:

1. Das Urteil des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20.3.2002 in der Rechtssache T-9/99 (wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21.10.1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1), hilfsweise wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen (Rechtsmittelführer) festgesetzten Geldbuße in Spruchtenor Punkte 2, 3, 4 aufzuheben und die Entscheidung 1999/60/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Rechtsmittelgegnerin — vom 21.10.1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1) zur Gänze für nichtig zu erklären;
2. in eventu, das Urteil des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20.3.2002 in der Rechtssache T-9/99 (wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21.10.1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1), hilfsweise wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Rechtsmittelführer (Kläger) festgesetzten Geldbuße in den Spruchtenor Punkte 2, 3, 4 aufzuheben und die gegenständliche Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Urteilsfällung an das Gericht erster Instanz zurück zu verweisen;
3. in eventu, das Urteil des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20.3.2002 in der Rechtssache T-9/99 [wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21.10.1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1), hilfsweise wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Rechtsmittelführer (Kläger) festgesetzten Geldbuße] in Spruchtenor 2 aufzuheben und die Höhe der in Artikel 3 d und Artikel 5 d der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Rechtsmittelgegnerin — vom 21.10.1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1)] über die „Gruppe Henss/Isoplus“ bzw. die Rechtsmittelführer verhängte Geldbuße (n) herabzusetzen;
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Rechtsmittelgegnerin — zur Tragung der Kosten einschließlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verletzung des Gemeinschaftsrechts: Die Rechtsmittelführer halten ihr Vorbringen zur Einrede der Rechtswidrigkeit der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, zur Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die Anwendung der Leitlinien, zur Verletzung von Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates und zur Verletzung von Artikel 81 EG-Vertrag aufrecht.

— Verfahrensfehler:

- in Ansehung der Beweisanträge: das Gericht erster Instanz hat es unterlassen, von den Klägern zu den Ausführungen in bestimmten Randnummern der Klage namhaft gemachte Zeugen zu vernehmen. Im gegenständlichen Fall hätte das Gericht erster Instanz — wenn man die Rechtsauffassung vertritt, dass ordnungsgemäße Beweisanträge nicht vorliegen sollten, was bestritten wird — jedenfalls von sich aus im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens die Verpflichtung gehabt, die namhaft gemachten Personen als Zeugen einzuvernehmen.
- Die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten in einigen Punkten aktenwiedrige Feststellungen.

**Rechtsmittel der KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-17/99, KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juni 2002**

**(Rechtssache C-205/02 P)**

(2002/C 202/04)

Die KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. hat am 3. Juni 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-17/99, KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Dr. Walter Löbl, Kanzlei Grassner Lenz Thewanger & Partner in Linz, Zustellungsanschrift bei der Kanzlei Linklaters Loesch in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

der Gerichtshof möge das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache T-17/99, soweit dieses die Rechtsmittelführerin (klagende Partei) betrifft

— für nichtig erklären;

in eventu

- aufheben und die Sache zur Wiederaufnahme des Verfahrens an das Gericht zurückverweisen;

in eventu

- das gegen KE KELIT Kunststoffwerke Gesellschaft m.b.H. festgesetzte Bußgeld herabsetzen;

- jedenfalls aber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des erstinstanzlichen und des Rechtsmittelverfahrens auferlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verletzung materiellen Gemeinschaftsrechts.
  - Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Gleichbehandlung und Vertrauen auf bisherige Entscheidungspraxis): Die Kommission war nicht berechtigt, sich von ihrer bisherigen Entscheidungspraxis zu lösen und die „Leitlinien“ anzuwenden, zumal sie der Rechtsmittelführerin Vorteile für die Zusammenarbeit in Aussicht gestellt hat (Mitteilung über die Zusammenarbeit). Durch die Inanspruchnahme der Zusammenarbeit wurde die Kommission an die bisherigen Gepflogenheiten bei der Festsetzung der Geldbuße gebunden.
  - Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Diskriminierung (bezogen auf die Dauer des Verstoßes): Während nach Intention und Diktion der Leitlinien eigentlich eine Progression der Erhöhung der Buße entsprechend der Dauer eines Verstoßes geboten wäre, lässt das angefochtene Urteil schon bei nur dreimonatiger Überschreitung des Referenzzeitraums von einem Jahr im Fall der Rechtsmittelführerin eine deutlich mehr als lineare Erhöhung zu.
  - Verletzung des Rückwirkungsverbots wegen der Anwendung der „Leitlinien“ insofern diese den Gesamtumsatz, statt wie zuvor den Produktumsatz, für die Festsetzung der Buße berücksichtigen.
- Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften.
  - Verletzung des rechtlichen Gehörs.
  - Verletzung der Begründungspflicht.

(<sup>1</sup>) Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

**Rechtsmittel der LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-23/99 (<sup>1</sup>), LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juni 2002**

**(Rechtssache C-206/02 P)**

(2002/C 202/05)

Die LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, mit Sitz in Løgstør (Dänemark) hat am 3. Juni 2002 ein Rechtsmittel

gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-23/99, LR af 1998 A/S, vormals Løgstør Rør A/S, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte D. Waelbroeck und H. Peytz.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-23/99 aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1998 in der durch die Entscheidung vom 6. November 1998 in der Sache IV/35.691, Fernwärmeröhre, geänderten Fassung, mit der die Kommission der Rechtsmittelführerin eine Geldbuße auferlegt hat, für nichtig zu erklären oder zumindest die Geldbuße erheblich herabzusetzen, hilfsweise, die Sache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung zurückzuverweisen;
- die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 (<sup>2</sup>) und Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3), gemäß Artikel 241 EG für rechtswidrig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Falsche Beurteilung der Kriterien zur Festsetzung von Geldbußen (Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung; unzutreffende Anwendung oder — hilfsweise — Rechtswidrigkeit der Leitlinien von 1998): Das Gericht erster Instanz habe nicht sämtliche für die Geldbuße maßgeblichen Faktoren hinreichend berücksichtigt, als es die von der Kommission bemessene Geldbuße aufrechterhalten habe, die von einem Grundbetrag ausgegangen sei, der im Fall der Rechtsmittelführerin so hoch festgesetzt worden sei, dass Anpassungen im Hinblick auf die Dauer sowie erschwerende oder mildernde Umstände weit über der in der Verordnung Nr. 17/62 für Geldbußen festgelegten Obergrenze (10 v. H. des weltweiten Umsatzes) gelegen hätten oder liegen würden. Das gesamte Verfahren zur Festsetzung der Geldbuße sei fehlerhaft und stelle eine unzutreffende Auslegung und Anwendung der Verordnung Nr. 17/62 dar. Das Verfahren führe letztlich zu Geldbußen, die weder die maßgeblichen individuellen Faktoren noch die relative Höhe der von der Kommission gewählten und anhand entsprechender Faktoren angepassten Grundbeträge angemessen zum Ausdruck brächten, sondern vielmehr — im Fall aller Unternehmen der Kategorien 2 und 3 — allein die Höhe des weltweiten Umsatzes der Unternehmensgruppen. Dadurch werde dieser Zahl eine unverhältnismäßige Bedeutung beigemessen.

Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbots: Das Gericht erster Instanz habe rechtsirrig angenommen, dass das Ermessen der Kommission, Geldbußen festzusetzen, und ihr Recht, „die allgemeine Höhe von Geldbußen heraufzusetzen“, Vorrang gegenüber Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten habe, der mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ins Gemeinschaftsrecht eingeführt worden sei. Die Rechtsmittelführerin habe sich auf die Praxis der Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen verlassen können, wie sie zu dem Zeitpunkt bestanden habe, als sie sich an die Kommission gewandt habe. Außerdem könne die Befugnis, die allgemeine Höhe von Geldbußen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Obergrenze heraufzusetzen, nicht mit dem Erlass — wie hier — einer wahren Quasi-Regelung in Form von Leitlinien und Mitteilungen verglichen werden, die das gesamte Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen völlig änderten.

Unzureichende Berücksichtigung mildernder Umstände.

Unzutreffende Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung und niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen.

(1) ABl. C 86 vom 27.3.1999, S. 31.

(2) EWG Rat: Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. P 13 vom 21.2.1962, S. 204).

**Rechtsmittel der Brugg Rohrsysteme GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-15/99, Brugg Rohrsysteme GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Juni 2002**

**(Rechtssache C-207/02 P)**

(2002/C 202/06)

Die Brugg Rohrsysteme GmbH hat am 4. Juni 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-15/99, Brugg Rohrsysteme GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Dr. Thomas Jestaedt, Prof. Dr. Hanns-Joachim Salger und Dr. Martin Sura, Kanzlei Lovells in Brüssel, Zustellungsanschrift bei Maître Philippe Dupont, Kanzlei Arendt & Medernach, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt zu erkennen:

1. Unter Aufhebung des Urteils erster Instanz vom 20. März 2002 wird Artikel 1 der Entscheidungen der Kommission vom 21. Oktober 1998 (K(1998) 3117 endg.) und vom 6. November 1998 (K(1998) 3415 endg. und K(1998) 3117 endg. Korr.)<sup>(2)</sup> insoweit aufgehoben, als der Rechtsmittelführerin darin eine Beteiligung an einer Vereinbarung und Durchführung aufeinander abgestimmter Maßnahmen gegen Powerpipe AB zur Last gelegt wird. Artikel 3 der genannten Entscheidungen der Kommission wird für nichtig erklärt. Hilfsweise beantragt die Rechtsmittelführerin, die in Artikel 3 gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße nach Ermessen des Gerichtshofes herabzusetzen.
2. Die Kommission trägt die Kosten der Rechtsmittelführerin des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Prinzip der guten Verwaltung bei der Festsetzung der Geldbuße: Die rückwirkende Anwendung der „Leitlinien“ führt bei der Rechtsmittelführerin zu einer etwa verdreifachten Geldbuße, und zwar nicht als Ergebnis einer Einzelabwägung, sondern in der Wirkung nicht anders als infolge einer strafscharfenden Verordnung.
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes durch Änderung der Bußgeldberechnungsmethode nach Kooperation der Rechtsmittelführerin: Ein Unternehmen, das kooperiert, hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Kommission nicht nachträglich die Grundsätze der Geldbußenbemessung so ändert, dass sich die Kooperation im Ergebnis nicht auswirkt.
- Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung durch Anwendung der neuen Bußgeldrichtlinien, ohne der Rechtsmittelführerin Recht auf Gehör zu gewähren.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung durch Nichtherabsetzung des Ausgangsbetrages für die Bußgeldfestsetzung der Rechtsmittelführerin: Gericht und Kommission verkennen die Tragweite und Bedeutung der 10-Prozent-Grenze des Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17. Es kommt eben nicht nur auf den Endbetrag der Berechnung an; vielmehr darf gar kein Betrag im Rahmen der Berechnung die 10-Prozent-Grenze überschreiten. Wegen der — nicht beanstandeten — Relation von 5 zu 1 zwischen der dritten und vierten Kategorie der betroffenen Unternehmen hätte auch für die Rechtsmittelführerin der Ausgangsbetrag reduziert werden müssen.

- Materielle Fehler bei der Anwendung des Artikel 81 Abs. 1 EG in Bezug auf die Beteiligung am Boykott gegenüber Powerpipe: Da die Rechtsmittelführerin als bloße Händlerin zu einem Boykott nicht beitragen konnte, kann ihrer Teilnahme an einem einzigen Treffen, auf dem über Boykottmaßnahmen der anderen gesprochen wurde, nicht als ein Beleg für eine Beteiligung an einem solchen Boykott herangezogen werden.

(1) Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.  
 (2) ABl. 1999, L 24, S. 1.

**Rechtsmittel der LR af 1998 (Deutschland) GmbH [vormals Lögstör Rör (Deutschland) GmbH] gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtsache T-16/99, Lögstör Rör (Deutschland) GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Juni 2002**

**(Rechtssache C-208/02 P)**

(2002/C 202/07)

Die LR af 1998 (Deutschland) GmbH [vormals Lögstör Rör (Deutschland) GmbH] hat am 4. Juni 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-16/99, LR af 1998 (Deutschland) GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Hellmann, Kanzlei Shearman & Sterlin in Mannheim, Zustellungsanschrift bei der Kanzlei Linklaters Loesch in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt zu entscheiden:

1. Die der Klägerin am 12. November 1998 zugestellt und im Amtsblatt der EG vom 30.1.1999<sup>(2)</sup> veröffentlichte Entscheidung der Beklagten vom 21. Oktober 1998 betreffend ein Verfahren gemäß Art. 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4 — Fernwärme-Kartell) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft,

hilfsweise

die Geldbuße herabzusetzen.

2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

äußerst hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuweisen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verletzung materiellen Rechts.
- Verletzung des Rückwirkungsverbots und Nichtbeachtung des Vertrauensschutzes.
- Die Kommission hat durch die „Leitlinien“ ein Bußgeldsystem geschaffen, welches sich nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des Artikel 15 Abs. 2 Verordnung 17 bewegt, und hat dieses neue System auf vor dem Erlass der „Leitlinien“ liegende Sachverhalte angewandt. Die Klägerin ist in schutzwürdiger Weise davon ausgegangen, dass sich die Bußgeldpraxis und die Grundsätze zur Beurteilung der Kooperation im Verwaltungsverfahren im Verlaufe des streitbefangenen Verwaltungsverfahren nicht fundamental ändern und dass fundamentale Änderungen jedenfalls nicht rückwirkend angewandt werden würden.
- Rechtsfehlerhafte Ermessensausübung bei der Anwendung und Auslegung des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung 17: Zum einen ist der Erlass der „Leitlinien“ und die damit verbundene grundlegende Neuordnung der Praxis der Kommission zur Festsetzung der Geldbuße nicht mehr vom anerkannten Ermessensspielraum aus Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung 17 gedeckt und verstößt daher gegen das grundlegende Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Zum anderen liegt in der konkreten Anwendung des Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung 17 bezüglich der Klägerin ein mehrfacher Ermessensmissbrauch vor. Die Kommission hat bei ihrer Entscheidung die individuellen Unterschiede in der Dauer der Zuwiderhandlung und deren Intensität nicht gewürdigt. Ferner weicht die Kommission mit der rückwirkenden Anwendung der „Leitlinien“ von ihrer gefestigten Verwaltungspraxis in Bußgeldverfahren ab, bei der sie bis zu dem bekannten Kartonverfahren den individuellen Tatbeitrag im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes gewürdigt hat. Schließlich führt die Anwendung der „Leitlinien“ zu einem im Verhältnis zu anderen Adressaten der Entscheidung exorbitanten Bußgeld.

— Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

— Verstoß gegen die Begründungspflicht.

— Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

(1) Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.  
 (2) ABl. L 1999, L 24, S. 1.

**Rechtsmittel der ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-31/99, ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. Juni 2002**

**(Rechtssache C-213/02 P)**

(2002/C 202/08)

Die ABB Asea Brown Boveri Ltd mit Sitz in Zürich (Schweiz) hat am 7. Juni 2002 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-31/99<sup>(1)</sup>, ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte A. Weitbrecht, M. Bay und S. Seelmann-Eggebert, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. Nummern 2 und 3 des Tenors des erstinstanzlichen Urteils aufzuheben,
2. Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er sich auf die Rechtsmittelführerin bezieht, und
3. die in der Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerin festgesetzte Geldbuße weiter zu verringern, hilfsweise zu 2. und 3.,
4. die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofes entscheidet, und
5. der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerin aufzulegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Falsche Anwendung der Verfahrensordnung des Gerichts, die dazu geführt habe, dass das von ABB als Anlage zu ihrer Erwiderung vorgelegte Gutachten als unzulässig zurückgewiesen worden sei.

Falsche Auslegung von Artikel 48 § 2: Im Urteil werde nicht zwischen neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln und Argumenten zur Stützung bereits geltend gemachter Angriffs- und Verteidigungsmitteln unterschieden. Die Vorlage des Gutachtens sei zulässig gewesen, da mit ihm ein in der Klageschrift geltend gemachtes Angriffsmittel näher ausgeführt und kein neues Angriffsmittel vorgebracht worden sei.

Falsche Auslegung von Artikel 44 § 1 Buchstabe c: Es sei zwar richtig, dass allgemeine Verweisungen auf andere Schriftstücke Mängel der Klageschrift einer Partei nicht ausgleichen könnten. Das Gericht habe jedoch weder in der Klageschrift noch in der Erwiderung von ABB Mängel gefunden. ABB könne daher kein mangelhaftes Vorbringen durch eine allgemeine Verweisung auf das Gutachten ausgeglichen haben. Überdies gebe es, wie im Urteil klargestellt werde, keine Grundlage für eine analoge Anwendung von Artikel 44 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichts.

Falsche Auslegung des Grundsatzes berechtigten Vertrauens: Im Urteil werde verkannt, dass die Bußgeldpraxis der Kommission berechtigtes Vertrauen begründen könne, dass die Unternehmen in der Mitteilung über Zusammenarbeit aufgefordert würden, sich auf diese Bußgeldpraxis zu verlassen, und dass dies den Umfang des Schutzes berechtigten Vertrauens erhöht und die Befugnis der Kommission begrenzt habe, nach Belieben von einer eingeführten Praxis abzuweichen.

Im Urteil werde Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17<sup>(2)</sup> falsch angewandt: Die Kommission habe den Umsatz der Unternehmen der Rechtsmittelführerin bei den von der Zuwiderhandlung betroffenen Erzeugnissen nur zur Einteilung dieser Unternehmen in vier Kategorien herangezogen; um der Bedeutung jedes Unternehmens im Fernwärmesektor Rechnung zu tragen, habe sie den von der Zuwiderhandlung betroffenen Umsatz nicht zur Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung (vor Berücksichtigung ihrer Dauer, der erschwerenden und mildernden Umstände sowie der Herabsetzung gemäß der Mitteilung über Zusammenarbeit) herangezogen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 1.5.1999, S. 16.

<sup>(2)</sup> Des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21.2.1962, S. 204).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Karin Müller gegen Postbeamtenkrankenkasse, Beigeladen: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

**(Rechtssache C-215/02)**

(2002/C 202/09)

Das Sozialgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Juni 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juni 2002, in dem Rechtsstreit Karin Müller gegen Postbeamtenkrankenkasse, Beigeladen: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Ist eine Pflegeperson im Sinne des § 44 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 48 EGV und/oder Artikel 1 EWG-Verordnung 1408/71<sup>(1)</sup>?

Sofern Frage 1 verneint wird:

2. Verstößt es im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen vom 24.06.1996 (Aktenzeichen 150/85)<sup>(2)</sup> und vom 05.03.1998 (Aktenzeichen C-160/96)<sup>(3)</sup> gegen Art. 19, 25, 28 der EWG-Verordnung 1408/71, wenn der Anspruch auf das Eingreifen der in § 44 SGB XI vorgesehenen sozialen Sicherung der Pflegeperson bei Pflege in dem Staat, in der der Pflegebedürftige der Versicherung angeschlossen ist, davon abhängig ist, dass die Pflegeperson ihren Wohnsitz im selben Staat und nicht in einem anderen Mitgliedstaat hat?

<sup>(1)</sup> ABl. 1971, Nr. L 149 v. 05.07.1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> Slg 1986, S. 01995.

<sup>(3)</sup> Slg 1998, S I-00843.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 22. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich**

(Rechtssache C-220/02)

(2002/C 202/10)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Mai 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Juni 2002, in dem Rechtsstreit Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff des Entgeltes in Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen vom 10.2.1975 (ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19) dahin auszulegen, dass er auch allgemein geltende gesetzliche Regelungen wie jene des § 8 des Bundesgesetzes über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (APSG) umfasst, bei denen aus öffentlichen Interessen Dienstzeiten im Rahmen der dort definierten Bereiche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, während deren die Erfüllung privater Dienstverrichtungen regelmäßig nicht möglich ist, für die nach der Dauer privater Dienstverhältnisse berechneten arbeitsrechtlichen Ansprüche heranzuziehen sind?
2. Ist Art. 141 EG sowie Artikel 1 der Richtlinie 75/117/EWG dahin auszulegen, dass

unter dem Aspekt des gleichen Entgeltes

die Gruppe der von § 8 APSG erfassten Arbeitnehmer/Innen (Gruppe A)

bei einem Entgeltsystem, das im wesentlichen aufgrund der Betriebstreue in der Vergangenheit den Arbeitnehmern zur Überbrückung bei einer konkreten Beendigung, die nicht vom Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund ausgeht, oder von diesem verschuldet wurde, gestaffelt nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung zuerkennt, wobei den einzelnen Zeitperioden der Dauer des Dienstverhältnisses durchaus eigenständiger Charakter zukommt und den Ausschluss von Karenzierungszeiten zulässt, wenn diese Karenzierung aus Gründen im Interesse des Arbeitnehmers und über dessen Initiative erfolgt und diese Gründe keinen wichtigen Grund darstellen, der den Arbeitnehmer selbst zur abfertigungswahrenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen würde,

vergleichbar ist mit der Gruppe der Arbeitnehmerinnen, die sich unter Inanspruchnahme der Regelungen des § 15 Mutterschutzgesetz entschließen, nach Ablauf des regelmäßig 16 wöchigen „Mutterschafturlaubes“ zur Betreuung ihres Kindes einen Karenzurlaub („Erziehungsurlaub“) unter Entfall der laufenden Bezüge bis — maximal — zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes zu nehmen (Gruppe B)?

3. Ist Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG dahin auszulegen, dass die Unterschiede zwischen den in der Frage 2 dargestellten Arbeitnehmer/Innengruppen, die vor allem darin liegen, dass bei der

Gruppe A der „Präsenzdiener“

1. regelmäßig eine Pflicht des „Dienstantrittes“ besteht, zumindest aber auch bei freiwilliger Meldung der
2. Dienstantritt nur nach Maßgabe des öffentlichen Interesses daran möglich ist und
3. die Erbringung von Arbeitsleistungen im Rahmen eines — sei es auch eines anderen — privatrechtlichen Dienstverhältnisses regelmäßig nicht möglich ist,

während bei der Arbeitnehmer/Innengruppe B „Karenzurlaub“

1. es allein der Wahl der Arbeitnehmer überlassen bleibt, ob sie in einem bestimmten Arbeitsverhältnis zur Betreuung ihres Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen und
2. sie während dieses Karenzurlaubes in der trotz der Betreuung des Kindes verbleibenden Zeit auch weiter in beschränktem Umfang einer Beschäftigung im Rahmen eines privaten Dienstverhältnisses nachgehen können,

als objektive Rechtfertigung für die unterschiedliche Anrechnung dieser Zeiten für dienstzeitabhängige Ansprüche ausreichen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 16. Mai 2002 in dem Rechtsstreit 1. Peter Paul, 2.-4. ..., 5. Cornelia Sonnen-Lütte, 6.-10. ..., 11. Christel Mörkens gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen**

(Rechtssache C-222/02)

(2002/C 202/11)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Mai 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 2002, in dem Rechtsstreit 1. Peter Paul, 2.-4. ..., 5. Cornelia Sonnen-Lütte, 6.-10. ..., 11. Christel Mörkens gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verleihen die Bestimmungen der Art. 3 und 7 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. 1994 Nr. L 135, S. 5) dem Einleger neben dem Recht, für den Fall der Nichtverfügbarkeit seiner Einlage durch ein Einlagensicherungssystem bis zur Höhe des in Art. 7 Abs. 1 genannten Betrages entschädigt zu werden, das weitergehende Recht, dass die zuständigen Behörden von den in Art. 3 Abs. 2 bis 5 erwähnten Maßnahmen Gebrauch machen, nötigenfalls auch die Zulassung des Kreditinstituts widerrufen?

Soweit dem Einleger ein solches Recht verliehen ist, schließt dies auch die Befugnis ein, Ersatz für einen auf dem Fehlverhalten der zuständigen Behörden beruhenden Schaden verlangen zu können, der über den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie genannten Betrag hinausgeht?

2. Verleihen die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen von Richtlinien zur Harmonisierung des Rechts der Bankenaufsicht — einzeln, im Zusammenhang und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an — dem Sparer und Anleger Rechte in dem Sinn, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Aufsichtsmaßnahmen, die ihnen durch diese Richtlinien aufgegeben sind, im Interesse dieses Personenkreises wahrzunehmen und bei einem Fehlverhalten hierfür zu haften haben, oder enthält die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG für alle Fälle einer Nichtverfügbarkeit von Einlagen eine abschließende Sonderregelung?

— Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG; ABl. 1977 Nr. L 322 S. 30) Art. 6 Abs. 1, Begründungserwägungen 4 und 12;

— Zweite Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG; ABl. 1989 Nr. L 386 S. 1) Art. 3, Art. 4-7, Art. 10-17, Begründungserwägung 11;

— Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG; ABl. 1989 Nr. L 124 S. 16) Art. 7 i.V.m. Art. 2 bis 6;

— Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. 1995 Nr. L 168 S. 7) Begründungserwägung 15.

Bieten die Richtlinien

— 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (ABl. 1992 Nr. L 110 S. 52) Begründungserwägung 11,

— 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. 1993 Nr. L 141 S. 1) Begründungserwägung 8,

— 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. 1993 Nr. L 141 S. 27) Begründungserwägungen 2, 5, 29, 32, 41 und 42

zur Beantwortung der vorstehenden Frage — unabhängig davon, ob sie ansonsten im vorliegenden Fall anwendbares Recht enthalten — eine Auslegungshilfe?

3. Sollte der Gerichtshof erkennen, den Sparern oder Anlegern werde durch die angeführten Richtlinien oder durch einzelne von ihnen das Recht verliehen, dass die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen in ihrem Interesse wahrzunehmen haben, werden noch folgende Fragen gestellt:

Äußert ein Recht des Sparers oder Anlegers auf Wahrnehmung von Aufsichtsmaßnahmen in seinem Interesse in einem Verfahren, das gegen den Mitgliedstaat gerichtet ist, unmittelbare Wirkung in dem Sinn, dass die nationalen Normen, die dem entgegenstehen, unbeachtet bleiben müssen,

oder haftet der Mitgliedstaat, der dieses Recht der Sparer oder Anleger bei der Umsetzung von Richtlinien nicht beachtet hat, nur nach den Grundsätzen eines gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs?

Hat der Mitgliedstaat im letzteren Fall hinreichend qualifiziert gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, wenn er die Verleihung eines Rechts auf Wahrnehmung von Aufsichtsmaßnahmen nicht erkannt hat?

**Klage der Republik Finnland gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 17. Juni 2002**

(Rechtssache C-223/02)

(2002/C 202/12)

Die Republik Finnland hat am 17. Juni 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin T. Pynnä, Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Republik Finnland beantragt,

- die Richtlinie 2002/15/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, für nichtig zu erklären, soweit sie selbständige Kraftfahrer betrifft,
- dem Parlament und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

**Erster Klagegrund — Unzuständigkeit**

Nach Ansicht der Republik Finnland haben das Parlament und der Rat ihre Zuständigkeit überschritten, indem sie die selbständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen haben.

Die Richtlinie nenne als Rechtsgrundlagen die Artikel 71 EG und 137 Absatz 2 EG. Die Frage der Rechtsgrundlage sei je nach den betroffenen Gruppen im Hinblick auf das im Straßenverkehr tätige Fahrpersonal und die selbständigen Kraftfahrer getrennt zu beurteilen. Der geplanten Arbeitszeitregelung lägen im Hinblick auf die selbständigen Kraftfahrer und das im Straßenverkehr tätige Fahrpersonal unterschiedliche Ziele zugrunde. Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag der Kommission habe nach der ersten Begründungserwägung bezüglich der selbständigen Kraftfahrer speziell auf Artikel 71 EG beruht.

Keine der beiden Bestimmungen des EG-Vertrags, die als Rechtsgrundlage herangezogen worden seien, gebe der Gemeinschaft die Befugnis, die Arbeitszeit der selbständigen Gewerbetreibenden zu regeln.

**Zweiter Klagegrund — Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Das Parlament und der Rat hätten durch die Einbeziehung der selbständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 3 EG verstoßen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 EG dürften die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung des Ziels dieses Vertrages erforderliche Maß hinausgehen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und anderen Handlungen der Gemeinschaftsorgane nicht über das hinausgingen, was zur Erreichung der angestrebten Ziele angemessen und erforderlich sei. Nach dieser Rechtsprechung sei klar, dass von mehreren geeigneten Maßnahmen die zur Verfügung ständen, die am wenigsten einschneidende zu wählen sei und die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürften.

**Dritter Klagegrund — Verstoß gegen den Grundsatz der freien Berufsausübung**

Das Parlament und der Rat hätten durch die Einbeziehung der selbständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie den Grundsatz der freien Berufsausübung verletzt.

Nach den den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeinsamen Verfassungstraditionen beinhalte die freie Berufsausübung im Wesentlichen, dass ein Unternehmer selbst entscheiden könne, wieviel er für sein Unternehmen arbeite und wie er seine Zeit einteile. Es gehöre zum Wesen der unternehmerischen Tätigkeit, dass ein Unternehmer in sein Unternehmen nicht nur sein Kapital, sondern auch seine Zeit investiere.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes sei die freie Berufsausübung ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts. Diese Freiheit sei auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt worden. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union habe jede Person das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne die freie Berufsausübung nur unter der Voraussetzung beschränkt werden, dass die Beschränkung tatsächlich im Allgemeininteresse liegenden Zielen der Gemeinschaft entspreche und keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstelle, der die anerkannten Rechte ihres Inhalts beraube.

**Vierter Klagegrund — Auswirkung auf die Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen**

Das Parlament und der Rat hätten durch die Einbeziehung der selbständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie gegen die Artikel 137 Absatz 2 EG und 157 EG-Vertrag verstoßen.

Nach Artikel 137 Absatz 2 EG sollten die Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstünden. Nach Artikel 157 sei die Gemeinschaft verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern.

Die in der Richtlinie festgelegten Beschränkungen trafen in Wirklichkeit insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen. Die Begrenzung der Arbeitszeit beeinträchtigte ihre Wettbewerbsfähigkeit, da sich ihre Lage erheblich von der der Eigentümer großer Unternehmen unterscheidet. In einem großen Unternehmen erlaube die Aufgabenverteilung, dass die Fahrer die ihnen von der Richtlinie eingeräumte Lenkzeit vollständig ausnutzen, während andere Angestellte, deren Arbeitszeit die Richtlinie nicht begrenzt, mit der Führung und Entwicklung des Unternehmens beschäftigt seien.

#### Fünfter Klagegrund — Verstoß gegen die Begründungspflicht

Das Parlament und der Rat hätten mit der Einbeziehung der selbständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie gegen Artikel 253 EG verstoßen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes richte sich die Begründungspflicht nach Artikel 253 EG nach der Art der Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder einer anderen Maßnahme. Die Gründe müssten klar und unzweideutig erkennen lassen, warum das Gemeinschaftsorgan die Maßnahme erlassen habe, so dass die von dieser Maßnahme Betroffenen sich über die Gründe informieren könnten und der Gerichtshof seine Kontrollaufgaben wahrnehmen könne.

Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt, soweit die Richtlinie für selbständige Kraftfahrer gelte.

(<sup>1</sup>) ABl. L 80, S. 35.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Korkein Oikeus vom 14. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö**

(Rechtssache C-224/02)

(2002/C 202/13)

Der Korkein Oikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 2002, in dem Rechtsstreit Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Artikel 18 EG oder eine andere gemeinschaftsrechtliche Vorschrift den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen bei einer Pfändung, die zur Vollstreckung eines Urteils über eine Geldschuld vorgenommen wird, der pfändbare Teil einer an den Schuldner regelmäßig zu zahlenden Rente in der Weise bestimmt wird, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat zu leistende Vorauszahlung auf die

Einkommensteuer von der Rente abgezogen wird, während die Einkommensteuer, die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Schuldner in seinem Wohnsitzstaat entrichten muss, nicht als Abzugsposten berücksichtigt wird, so dass im letztgenannten Fall der pfändbare Teil höher ist, da er von der Brutto- und nicht von der Nettorente aus berechnet wird?

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Gela — Büro des Untersuchungsrichters vom 19. Juni 2002 in dem Strafverfahren gegen 1. Marco Antonio Saetti und 2. Andrea Frediani**

(Rechtssache C-235/02)

(2002/C 202/14)

Das Tribunale Gela — Büro des Untersuchungsrichters ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juni 2002, in dem Strafverfahren gegen 1. Marco Antonio Saetti und 2. Andrea Frediani um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt Pet-coke (Petrolkoks) unter den Begriff „Abfall“ im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG (<sup>1</sup>)?
2. Ist die Verwendung von Pet-coke als Brennstoff eine „Verwertung“ im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG?
3. Fällt Pet-coke, das als Brennstoff zu Produktionszwecken verwendet wird, in die Kategorien von Abfällen, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 75/442/EWG nach dem Erlass einer besonderen Vorschrift von der Anwendung der Gemeinschaftsregelung über Abfälle ausnehmen kann?
4. Ist die Möglichkeit, Pet-coke am Erzeugungsort auch in Verbrennungsprozessen zur Erzeugung elektrischer oder thermischer Energie zu Zwecken einzusetzen, die mit dem Raffinerieprozess selbst in keinem Zusammenhang stehen, — vorausgesetzt, dass die Emissionen innerhalb der in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Grenzen liegen, und selbst wenn sein Schwefelgehalt 3 % überschreitet — eine notwendige und ausreichende Maßnahme, um zu gewährleisten, dass dieser Abfall gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG verwertet wird, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können?

(<sup>1</sup>) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 12. Juni 2002 in dem Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel**

(Rechtssache C-236/02)

(2002/C 202/15)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 12. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Juni 2002, in dem Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann aus Artikel 7 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 536/93<sup>(1)</sup> die Verpflichtung des Erzeugers abgeleitet werden, eine Buchhaltung zu führen, in der u. a. Verfügbarkeit, Produktion, Bestand, Verwendung, Verarbeitung und Vernichtung von Milch und/oder Milcherzeugnissen in seinem Betrieb festgehalten werden, und in dieser „Bestandsbuchhaltung“ ferner für jeden Monat und jedes Erzeugnis die verkaufte Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse anzugeben, oder verpflichtet diese Bestimmung allein zur Registrierung der letztgenannten Verkaufsdaten?

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 57, S. 12.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 2. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG gegen Ulrike Hofstetter und Ludger Hofstetter**

(Rechtssache C-237/02)

(2002/C 202/16)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. Mai 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Juni 2002, in dem Rechtsstreit Freiburger Kommunalbauten Baugesellschaft & Co. KG gegen Ulrike Hofstetter und Ludger Hofstetter, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Veräußerers enthaltene Klausel, nach der der Erwerber eines zu errichtenden Bauwerks den gesamten Preis hierfür unabhängig von einem Baufortschritt zu zahlen hat, wenn der Veräußerer ihm zuvor die Bürgschaft eines Kreditinstituts stellt, welche die Geldansprüche des Erwerbers sichert, die diesem wegen mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrags erwachsen können, als mißbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates<sup>(1)</sup> vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Kazimieras Viluckas**

(Rechtssache C-238/02)

(2002/C 202/17)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Mai 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juni 2002, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Kazimieras Viluckas, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 4 Nr. 19 des Zollkodex dahin auszulegen, dass in der Mitteilung an die Zollbehörden darüber, dass sich die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Ware an dem bestimmten Ort befindet, auf versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren ausdrücklich hinzuweisen ist?

2. Für den Fall, dass die unter Nr. 1 gestellte Frage bejaht wird:

Ist Art. 40 des Zollkodex dahin auszulegen, dass diese Mitteilung auch der Fahrer oder der gleichberechtigte Beifahrer eines Lastzuges zu machen hat, der von den in dem Lastzug versteckten oder verheimlichten Waren weder wusste noch hätte wissen müssen?

3. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 gestellte Frage bejaht wird:

Spielt es für die Frage, wer Abgabenschuldner nach Art. 202 Abs. 3 Anstrich 1 des Zollkodex geworden ist, eine Rolle, wer die (unvollständige) Mitteilung tatsächlich abgegeben hat?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Rechtbank van Koophandel Hasselt vom 28. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Douwe Egberts NV gegen 1. Westrom Pharma NV und 2. Christophe Souranis und NV Douwe Egberts gegen BVBA FICS-WORLD**

(Rechtssache C-239/02)

(2002/C 202/18)

Die Rechtbank van Koophandel Hasselt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Douwe Egberts NV gegen 1. Westrom Pharma NV und 2. Christophe Souranis und NV Douwe Egberts gegen BVBA FICS-WORLD um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A.1. Ist Artikel 2 der Richtlinie 1999/4/EG<sup>(1)</sup> über Kaffee- und Zichorien-Extrakte dahin auszulegen, dass für die im Anhang dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse ausschließlich die dort genannten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden dürfen, ohne dass neben diesen Verkehrsbezeichnungen noch andere Bezeichnungen (z. B. in einem Fantasie- oder Firmennamen) verwendet werden dürfen, oder ist Artikel 2 so auszulegen, dass für jedes der im Anhang der Richtlinie genannten Erzeugnisse die dort genannten Verkehrsbezeichnungen gebraucht werden dürfen, dass aber neben diesen Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse noch andere Bezeichnungen (z. B. in einem Fantasie- oder Firmennamen) verwendet werden dürfen?
- A.2. Wenn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der Ansicht ist, dass Artikel 2 der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte so auszulegen sei, dass für die im Anhang dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse ausschließlich die dort genannten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden dürfen, ohne dass neben diesen Verkehrsbezeichnungen noch andere Bezeichnungen (z. B. in einem Fantasie- oder Firmennamen) verwendet werden dürfen, bedeutet dies dann nicht, dass diese Richtlinie gegen Artikel 28 EG-Vertrag verstößt, der ein Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft enthält, weil diese Richtlinie nach dieser Auslegung für Erzeugnisse, die der im Anhang der Richtlinie genannten Definition für Kaffee-Extrakte entsprechen,
- den Gebrauch anderer Bezeichnungen als „Kaffee-Extrakt“ oder „Instant-Kaffee“, wie die Bezeichnung „Kaffee“, ausschließt
  - und damit die Verwendung der Bezeichnung „Kaffee“ einer einzigen Form des „Kaffees“, nämlich der Kaffeebohne, vorbehält;
  - und daher den Kaffeemarkt von konkurrierenden Erzeugnissen, die andere Formen von Kaffee als die Kaffeebohne darstellen, wie u. a. Kaffee-Extrakte und Instant-Kaffee, künstlich abschirmt?
- B.1. Ist Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/13/EG<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass nichtharmonisierte einzelstaatliche Bestimmungen über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie über die Werbung hierfür, die bestimmte Hinweise wie „Verweisungen auf den Begriff ‚abmagern‘“ und „Verweisungen auf medizinische Empfehlungen, Atteste, Zitate oder Gutachten oder auf Zulassungserklärungen“ in der Etikettierung und/oder Aufmachung von Lebensmitteln und/oder der Werbung hierfür verbieten, während diese Hinweise nach der Richtlinie nicht verboten sind, in Anbetracht der Tatsache gegen diese Richtlinie verstoßen, dass nach der achten Begründungserwägung dieser Richtlinie die zweckmäßigste Etikettierung die ist, die den Handel am wenigsten hemmt, und dass diese einzelstaatlichen Bestimmungen daher nicht angewandt werden dürfen?
- B.2. Ist Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG dahin auszulegen, dass unter „Schutz der Gesundheit“ die nichtharmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie über die Werbung hierfür zu verstehen sind, die bestimmte Hinweise wie „Verweisungen auf den Begriff ‚abmagern‘“ und „Verweisungen auf medizinische Empfehlungen, Atteste, Zitate oder Gutachten oder auf Zulassungserklärungen“ verbieten?
- C. Ist Artikel 28 EG-Vertrag dahin auszulegen, dass einzelstaatliche Bestimmungen über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie über die Werbung hierfür, die nicht auf europäischer Ebene harmonisiert wurden und von der Richtlinie 2000/13/EG insoweit abweichen, als sie bestimmte Hinweise in der Etikettierung und/oder Aufmachung von Lebensmitteln und/oder der Werbung hierfür, wie „Verweisungen auf den Begriff ‚abmagern‘“ und „Verweisungen auf medizinische Empfehlungen, Atteste, Zitate oder Gutachten oder auf Zulassungserklärungen“, verbieten, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung und/oder als mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anzusehen sind, soweit diese einzelstaatlichen Bestimmungen
- einerseits bei der Einfuhr von Lebensmitteln eine zusätzliche Belastung einführen, um diese Lebensmittel mit dem einzelstaatlichen Recht in Einklang zu bringen, und damit den Handel zwischen den Mitgliedstaaten behindern
- und
- andererseits nicht auf alle betroffenen Marktteilnehmer anwendbar sind, die im nationalen Hoheitsgebiet tätig werden, in dem Sinne, dass völlig gleichartige Erzeugnisse (z. B. kosmetische Mittel) existieren, auf die weder diese Bestimmungen noch andere, gleichwertige Bestimmungen anwendbar sind, so dass diese Bestimmungen von den nationalen Gerichten nicht angewandt werden dürfen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABL L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABL L 109 vom 6.5.2000, S. 29).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera, des Tribunal Supremo vom 16. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (ASEMPRE) und Asociación Nacional de Empresas de Externalización y Gestión de Envíos y Pequeña Paquetería gegen Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos**

**(Rechtssache C-240/02)**

(2002/C 202/19)

Die Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera, des Tribunal Supremo ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Mai 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (ASEMPRE) und Asociación Nacional de Empresas de Externalización y Gestión de Envíos y Pequeña Paquetería gegen Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Erlaubt es die Auslegung der 21. Begründungserwägung der Richtlinie 97/67/EG<sup>(1)</sup>, vom Begriff „Eigenbeförderung“ die Postdienste auszunehmen, die vom Absender persönlich (oder einer anderen Person ausschließlich in seinem Namen) erbracht werden, wenn der Empfänger nicht dieselbe Person ist, wenn die Dienste Folgen seiner Geschäftstätigkeit sind oder durch einen Kurierdienst oder andere ähnliche Systeme erbracht werden oder wenn die Eigenbeförderung die für den Betreiber des postalischen Universaldienstes reservierten Dienste beeinträchtigt?

Können die Postzahlungsdienste in die für den Betreiber des postalischen Universaldienstes reservierten Dienste einbezogen werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. Mai 2002 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Ricardas Jonusas**

**(Rechtssache C-246/02)**

(2002/C 202/20)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Mai 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Hafen gegen Ricardas Jonusas, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 4 Nr. 19 des Zollkodex dahin auszulegen, dass in der Mitteilung an die Zollbehörden darüber, dass sich die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Ware an dem bestimmten Ort befindet, auf versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren ausdrücklich hinzuweisen ist?
2. Für den Fall, dass die unter Nr. 1 gestellte Frage bejaht wird:

Ist Art. 40 des Zollkodex dahin auszulegen, dass diese Mitteilung auch der Fahrer eines Lastzuges zu machen hat, obwohl er von den in dem Lastzug versteckten oder verheimlichten Waren weder wusste noch hätte wissen müssen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia — vom 22. Januar 2002 in dem Rechtsstreit Sintesi S.p.A. gegen Autorità per la Vigilanza sui Lavori Pubblici und Ingg. Provera e Carrassi S.p.A.**

**(Rechtssache C-247/02)**

(2002/C 202/21)

Das Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Januar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Sintesi S.p.A. gegen Autorità per la Vigilanza sui Lavori Pubblici und Ingg. Provera e Carrassi S.p.A. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 93/37<sup>(1)</sup> vom 14. Juni 1993 insofern, als er den einzelnen öffentlichen Auftraggebern die Entscheidung überlässt, entweder den niedrigsten Preis oder das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot als Kriterium für den Zuschlag eines Auftrags vorzusehen, eine folgerichtige Anwendung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG), wonach jedes Angebot im Rahmen einer Ausschreibung im Gemeinsamen Binnenmarkt so beurteilt werden muss, dass der Vergleich der Angebote nicht verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird?

Ist es daher nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 93/37 vom 14. Juni 1993 unzulässig, dass Artikel 21 des Gesetzes Nr. 109 vom 11. Februar 1994 dem öffentlichen Auftraggeber bei offenen und nicht offenen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge die Entscheidung für das Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots dadurch verbietet, dass er generell nur das Kriterium des niedrigsten Preises vorschreibt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

## Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 8. Juli 2002

(Rechtssache C-248/02)

(2002/C 202/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Juli 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hans Stovlbaek und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 17 der Richtlinie 86/278/EWG<sup>(1)</sup> in der durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG<sup>(2)</sup> geänderten Fassung und gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 86/278 verstoßen hat, indem sie

- unvollständige Informationen über den jährlich ermittelten Durchschnittsgehalt (in mg/kg Trockensubstanz) an Schwermetallen (Kadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Chrom) im Klärschlamm und über die darin enthaltenen Stickstoff- und Phosphormengen übermittelt hat (für die Regionen Lombardei, Emilia Romagna, Toskana, Abruzzen, Kampanien, Aostatal und Sizilien liegen keine derartigen Informationen vor, und für die Region Marken sind sie unzureichend);
- keinerlei Angaben über die als Trockensubstanz produzierte Klärschlammmenge (t/Jahr) übermittelt hat;

- unvollständige Angaben über die Schlammengen übermittelt hat, die jährlich in der Landwirtschaft als Trockensubstanz verwendet werden (für die Regionen Abruzzen und Kampanien fehlen derartige Informationen völlig, und für die Toskana und Sizilien wurden sie nicht ordnungsgemäß, d. h. nicht in Bezug auf die Trockensubstanz, übermittelt);
- zumindest in Bezug auf die Regionen Lombardei, Emilia Romagna, Toskana, Abruzzen, Kampanien, Aostatal, Sizilien und Marken nicht dafür gesorgt hat, dass Register geführt werden, in denen die Zusammensetzung und Eigenschaften der Schlämme in Bezug auf die in Anhang II A der Richtlinie 86/278/EWG genannten Parameter vermerkt werden;
- nicht dafür gesorgt hat, dass Register geführt werden, in denen (für das gesamte nationale Hoheitsgebiet) die erzeugten Schlammengen und die in der Landwirtschaft (in den Regionen Abruzzen, Kampanien, Toskana und Sizilien) verwendeten Schlämme vermerkt werden;

der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 17 der Richtlinie 86/278/EWG in der durch Artikel 5 in Verbindung mit Anhang VI Buchstabe g der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien geänderten Fassung übermittelten die Mitgliedstaaten alle drei Jahre Angaben über die Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG.

Italien habe über die in der Landwirtschaft in den Jahren 1995-1997 verwendeten Klärschlammengen und über die Zusammensetzung und Eigenschaften der Schlämme in Bezug auf die in Anhang II A der Richtlinie 86/278/EWG genannten Parameter partielle und unvollständige Informationen übermittelt.

Außerdem hätten die italienischen Behörden nicht dafür gesorgt, dass Register geführt würden, in denen die Zusammensetzung und Eigenschaften in Bezug auf die in Anhang II A der Richtlinie genannten Parameter vermerkt würden, und Register, in denen die erzeugten und die in der Landwirtschaft verwendeten Schlammengen vermerkt würden; dies verstoße gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss der VAT and Duties Tribunals, London Tribunal  
Centre, vom 5. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Fast Forward  
Resources PLC gegen Commissioners of Customs and  
Excise**

**(Rechtssache C-254/02)**

(2002/C 202/23)

Die VAT and Duties Tribunals, London Tribunal Centre, ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. Juli 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Fast Forward Resources PLC gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- i) Was ist in der Verordnung (EG) Nr. 152/1999<sup>(1)</sup> der Kommission die richtige Bedeutung und die rechtliche Wirkung der in Artikel 3 verwendeten Formulierung „die Erfassung endet“?
- ii) Falls Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 152/1999 der Kommission bedeutet, dass der gesamte in der Verordnung vorgesehene Vorgang der Erfassung wegfällt: a) Macht dies die Verordnung (EG) Nr. 175/2000<sup>(2)</sup> des Rates unwirksam in Bezug auf Einfuhren von Lederhandtaschen in die Europäische Union vor Mitternacht am 23. Oktober 1999 und b) für welche Erzeugnisse wird, wenn überhaupt, durch Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 175/2000 des Rates wirksam ein Zoll erhoben?
- iii) Steht Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 175/2000 des Rates im Einklang mit den Artikeln 11 Absatz 4 und 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96<sup>(3)</sup> des Rates und, wenn nein, was ist die Folge dieser Unvereinbarkeit für die Vereinnahmung von aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 152/1999 der Kommission erfassten Antidumpingzöllen?
- iv) Ist Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 175/2000 des Rates insoweit vereinbar mit der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates, als der Erlass der Massnahme nach dem in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates angegebenen Zwölfmonatszeitraum erfolgte?

<sup>(1)</sup> Vom 22. Januar 1999 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China (Überprüfung für neue Ausführer), zur Ausserkraftsetzung des Zolls auf diese Einfuhren im Falle von fünf ausführenden Herstellern und zur zollamtlichen Erfassung der betreffenden Einfuhren (ABl. L 18 vom 23.1.1999, S. 10).

<sup>(2)</sup> Vom 24. Januar 2000 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von bestimmten ausführenden Herstellern zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 (ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 25).

<sup>(3)</sup> Vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1).

**Rechtsmittel des Michael Becker gegen das Urteil des  
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften  
(4. Kammer) vom 12. Juni 2002 in der Rechtssache T-9/  
01, Michael Becker gegen Rechnungshof der Europäischen  
Gemeinschaften, eingelegt am 15. Juli 2002**

**(Rechtssache C-260/02 P)**

(2002/C 202/24)

Michael Becker hat am 15. Juli 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 12. Juni 2002 in der Rechtssache T-9/01, Michael Becker gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Rechtsanwalt Prof. Dr. Ernst Fricke, Kanzlei Prof. Dr. Fricke & Coll, Landshut (sowie Nürnberg, Neubrandenburg und Luxemburg), und Rechtsanwalt Roy Nathan, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt die vollständige Aufhebung der Entscheidung des Gerichts der I. Instanz vom 12. Juni 2002 und hält die im ersten Rechtszug gestellten Anträge vollständig aufrecht.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Urteil des Gerichts der I. Instanz vom 12. Juni 2002 beinhaltet eine Verletzung des Gemeinschaftsgrundrechts.

— *Verletzung der Fürsorgepflicht*

Es obliege dem Invaliditätsausschuss, auf der Grundlage der medizinischen Gutachten zu untersuchen, ob die in Artikel 78 des Statuts aufgezählten Voraussetzungen erfüllt seien. Es sei unerheblich, dass er sich im Urlaub aus persönlichen Gründen befinde. Die Gründe, aus denen der Beklagte seine Beschwerde zurückgewiesen habe, seien mit der Fürsorgepflicht nicht vereinbar und würden weder vom Wortlaut des Statut gedeckt, noch entsprächen sie dessen Sinn und Zweck.

— *Nichtwürdigung entscheidungswesentlicher Informationen*

Die Europäische Kommission hat auf ein Auskunftsersuchen des Gerichts geantwortet und dabei den rechtlichen Standpunkt des Klägers in voller Gänze unterstützt. Das Gericht der I. Instanz hat diese Meinungsäußerung der Kommission in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils weder erwähnt und deswegen auch nicht rechtlich angemessen gewürdigt.

— Nichtbeachtung statuarischer Vorschriften

Der Hinweis des Gerichts der I. Instanz, dass der Kläger gemäß Artikel 40, Absatz 4, Buchstabe d des Statuts nach Ablauf seines Urlaubs aus persönlichen Gründen „in die erste, in seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn freiwerdenden Planstelle einzuweisen ist, die seiner Besoldungsgruppe entspricht, sofern er dafür die erforderliche Eignung besitzt“ gilt fehl. Ein schwererkrankter Beamter besitzt gerade nicht die erforderliche Eignung, um wieder eingegliedert zu werden.

(<sup>1</sup>) Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 15. Juli 2002**

(Rechtssache C-261/02)

(2002/C 202/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Juli 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Tufvesson und H. van Lier, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- a) festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (<sup>1</sup>) und der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (<sup>2</sup>) vollständig nachzukommen, nicht erlassen hat, und dadurch, dass sie diese Richtlinien insbesondere nicht für die dem Code de la mutualité (Gesetz über die Hilfskassen auf Gegenseitigkeit) unterliegenden Hilfskassen auf Gegenseitigkeit (mutuelles) umgesetzt hat, nicht alle sich aus dem Urteil vom 16. Dezember 1999 in der Rechtssache C-239/98 (Kommission/Frankreich) (<sup>3</sup>) ergebenden Maßnahmen durchgeführt und gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen hat;

- b) die Französische Republik zu verurteilen, an sie für die Zeit von der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich auf das Konto „Eigenmittel der EG“ ein Zwangsgeld in Höhe von 242 650 Euro pro Tag des Verzuges bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil Kommission/Frankreich nachzukommen;
- c) der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 228 EG bestimme zwar nicht, innerhalb welcher Frist ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nachkommen müsse, jedoch müsse die Durchführung des Urteils unverzüglich eingeleitet und so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall hätte die Französische Republik all die Maßnahmen und Vorschriften, die erforderlich seien, um ihre Rechtsvorschriften mit dem Urteil des Gerichtshofes in Einklang zu bringen, schon längst erlassen und in Kraft setzen müssen; bei Erlass der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission sei bereits mehr als ein Jahr seit dem Urteil des Gerichtshofes vergangen gewesen. Bei den von den französischen Behörden nach der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme mitgeteilten Vorschriften handele es sich im Hinblick auf das Urteil vom 16. Dezember 1999 wieder nur um eine sehr bruchstückhafte und unzureichende Umsetzung.

Die Kommission halte in Anbetracht der Schwere und der Dauer des Verstoßes sowie der Notwendigkeit, eine wirksame Sanktion aufzuerlegen, ein Zwangsgeld in Höhe von 242 650 Euro pro Tag für angebracht. Sie habe die Höhe des Zwangsgeldes, das sie dem Gerichtshof angeben müsse, nach der Methode berechnet, die sie in ihrer Mitteilung vom 8. Januar 1997 (<sup>4</sup>) festgelegt habe. Für die Schwere des Verstoßes habe sie einen Koeffizienten von 10/20 und für die Dauer des Verstoßes einen Multiplikatorkoeffizienten von 2,3 angewandt. Sie habe, um die Wirksamkeit des Zwangsgeldes sicherzustellen, den Faktor 21,1 auf das Ergebnis angewandt, zu dem sie gelangt sei, indem sie den einheitlichen Pauschalgrundbetrag von 500 Euro mit dem Schwerekoeffizienten und dem Dauerkoeffizienten multipliziert habe.

(<sup>1</sup>) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1.

(<sup>3</sup>) Slg. 1999, I-8935.

(<sup>4</sup>) ABl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Französische Republik, eingereicht am 16. Juli  
2002**

**(Rechtssache C-262/02)**

(2002/C 202/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juli 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist H. van Lier, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG (früher Artikel 59 EG-Vertrag) verstoßen hat, dass sie die Fernsehübertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportveranstaltungen durch französische Fernsehsender in Frankreich davon abhängig gemacht hat, dass zuvor die Werbung für alkoholische Getränke entfernt worden ist;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Maßnahmen, die der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (französische Rundfunkaufsichtsbehörde, nachstehend: CSA) gemäß dem Gesetz vom 10. Januar 1991 zur Beschränkung der Werbung für alkoholische Getränke (Loi Evin) getroffen habe, das nach der in einem als Code de Bonne Conduite (Verhaltenskodex) bezeichneten Dokument formalisierten Auslegung des CSA auf die Fernsehübertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportveranstaltungen durch französische Fernsehsender in Frankreich Anwendung finde, wenn auf den betreffenden Sportplätzen Werbung für alkoholische Getränke zu sehen sei, stellten einen Verstoß gegen Artikel 49 EG dar.

Die vom CSA getroffenen Maßnahmen beschränkten die Dienstleistungsfreiheit in mehrerer Hinsicht. Zunächst seien die französischen Rundfunkanstalten nicht befugt, Werbeanzeigen für alkoholische Getränke anzunehmen oder Programme zu übertragen, die — wie z. B. Sportereignisse — Werbung für solche Erzeugnisse enthalten könnten, und zwar unabhängig davon, woher diese stammten. Diese Beschränkungen beträfen aber auch die Übertragungen und wirkten sich insofern auch auf die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmer aus. Dies gelte insbesondere für die ausländischen Organisatoren von Sportereignissen außerhalb Frankreichs, die daran gehindert seien, die Übertragungsrechte an französische Rundfunkanstalten (oder deren Vertreter) zu verkaufen, wenn diese Sendungen Werbung für alkoholische Erzeugnisse enthalten könnten. Außerdem gelte dies für die Inhaber der Verwertungsrechte an den um die Sportplätze herum angebrachten Werbeschilddern, weil sie die Dienstleistung, die im Verkauf ihrer Werbeflächen an französische oder sogar nichtfranzösische Auftraggeber bestehe, nicht erbringen könnten, ohne Gefahr zu laufen, dass diese Werbung aus dem Stadion entfernt werden müsse, um die Übertragung des Spiels durch einen französischen Fernsehsender zu ermöglichen. Schließlich könne die geschilderte Situation auch zu Beschränkungen des Sponsoring von Sportvereinen durch Hersteller von alkoholischen Getränken führen.

Die beanstandeten Maßnahmen seien insofern unangemessen, als sie Anwendung fänden, wenn eine Umgehung des Gesetzes durch die Auftraggeber von Werbung für alkoholische Getränke nicht nachgewiesen sei, und als sie jedenfalls aufgrund ihrer Willkürlichkeit unverhältnismäßig seien. Das von den französischen Behörden eingeführte System zur Bekämpfung oder Verhinderung einer Umgehung der Loi Evin sei ungenau und ermögliche es den Unternehmern nicht, den Umfang ihrer Rechte mit hinreichender Sicherheit zu erkennen. Insofern sei das System unverhältnismäßig. Insbesondere die Trennlinie zwischen den verschiedenen Veranstaltungsarten (multinationale Veranstaltungen, auf die die Loi Evin nie anzuwenden sei, und binationale Veranstaltungen, auf die die Loi Evin Anwendung finde, sofern nicht nachgewiesen sei, dass keine Umgehung vorliege) sei im Code de Bonne Conduite nicht klar gezogen.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

## Mitteilungen

(2002/C 202/27)

*Wahl der Kammerpräsidenten und Zuteilung der Richter an die Kammern*

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 4. Juli 2002 gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 und gemäß den Artikeln 10 und 15 der Verfahrensordnung des Gerichts für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003

- a) zu Kammerpräsidenten gewählt:
- den Richter García-Valdecasas
  - den Richter Lenaerts
  - die Richterin Tiili
  - den Richter Forwood
- b) die Mitglieder des Gerichts wie folgt den Kammern zugeteilt:

der Ersten Kammer:

den Präsidenten Vesterdorf, die Richter Moura Ramos und Legal;

der Ersten erweiterten Kammer:

den Präsidenten Vesterdorf, die Richter Azizi, Moura Ramos, Jaeger und Legal;

der Zweiten Kammer:

den Kammerpräsidenten Forwood, die Richter Pirrung und Meij;

der Zweiten erweiterten Kammer:

den Kammerpräsidenten Forwood, die Richter Pirrung, Mengozzi, Meij und Vilaras;

der Dritten Kammer:

den Kammerpräsidenten Lenaerts, die Richter Azizi und Jaeger;

der Dritten erweiterten Kammer:

den Kammerpräsidenten Lenaerts, die Richterin Lindh, die Richter Azizi, Cooke und Jaeger;

der Vierten Kammer:

die Kammerpräsidentin Tiili, die Richter Mengozzi und Vilaras;

der Vierten erweiterten Kammer:

die Kammerpräsidentin Tiili, die Richter Pirrung, Mengozzi, Meij und Vilaras;

der Fünften Kammer:

den Kammerpräsidenten García-Valdecasas, die Richterin Lindh und den Richter Cooke;

der Fünften erweiterten Kammer:

den Kammerpräsidenten García-Valdecasas, die Richterin Lindh, die Richter Moura Ramos, Cooke und Legal.

Die Rechtssachen, in denen der Berichterstatter infolge der Änderung der Kammerzusammensetzung einer anderen Kammer mit drei Richtern zugeteilt wird, werden mit Ausnahme der der Zweiten Kammer zugewiesenen Markensachen und einer entsprechenden Anzahl der der Ersten Kammer zugewiesenen Beamtenachen mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der Kammer neu zugewiesen, der der Berichterstatter ab diesem Zeitpunkt angehört.

In den Rechtssachen, in denen vor dem 1. Oktober 2002 das schriftliche Verfahren abgeschlossen und eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder festgesetzt worden ist, tagen die Kammern in der mündlichen Verhandlung, in der Beratung und bei der Urteilsverkündung weiterhin in ihrer früheren Besetzung.

*Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern*

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 4. Juli 2002 gemäß Artikel 12 der Verfahrensordnung folgende Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 festgelegt:

1. a) Die Klagen, die die Durchführung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen betreffen, werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung den erweiterten Kammern mit fünf Richtern zugewiesen.
- b) Die anderen Rechtssachen werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung den Kammern mit drei Richtern zugewiesen.
2. Die vorstehend unter Punkt 1 Buchstaben a) und b) genannten Rechtssachen werden wie folgt auf die Kammern verteilt:
  - a) Die unter Punkt 1 Buchstabe a) genannten Rechtssachen werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei der Ersten erweiterten, der Zweiten erweiterten, der Dritten erweiterten, der Vierten erweiterten und der Fünften erweiterten Kammer zugewiesen.

- b) Die Rechtssachen, die die in Artikel 130 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Rechte des geistigen Eigentums betreffen, werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei der Zweiten und der Vierten Kammer zugewiesen.
- c) Die unter Punkt 1 Buchstabe b) genannten Rechtssachen werden der Ersten, der Zweiten, der Dritten, der Vierten und der Fünften Kammer zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt für folgende Gruppen von Rechtssachen in der jeweiligen Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei:
- für die Rechtssachen gemäß Artikel 236 EG-Vertrag und Artikel 152 EAG-Vertrag;
  - für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln;
  - für die anderen unter Punkt 1 Buchstabe b) fallenden Rechtssachen.

Im Rahmen der Reihenfolge für die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Rechtssachen wird die Zuweisung der Rechtssachen über das geistige Eigentum an die Zweite oder die Vierte Kammer nach der Reihenfolge gemäß Punkt 2 Buchstabe b) durch die Zuweisung einer entsprechenden Anzahl von Rechtssachen an die Erste, die Dritte oder die Fünfte Kammer ausgeglichen.

Im Rahmen der Reihenfolge gemäß Punkt 2 Buchstaben a) und c) bleiben die Erste Kammer und die Erste erweiterte Kammer, deren Vorsitz der Präsident des Gerichts führt, bei jedem dritten Durchgang außer Betracht.

Der Präsident des Gerichts kann von dieser Geschäftsverteilung abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

#### Plenum

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 4. Juli 2002 gemäß Artikel 32 § 1 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung beschlossen, dass, wenn sich infolge der Bestellung eines Generalanwalts gemäß Artikel 17 der Verfahrensordnung bei dem in Vollsitzung tagenden Gericht eine gerade Zahl von Richtern ergibt, die im voraus festgelegte Reihenfolge, nach der der Präsident des Gerichts den Richter bestimmt, der an der Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirkt, der umgekehrten Rangordnung der Richter nach ihrem Dienstalter gemäß Artikel 6 der Verfahrensordnung entspricht, außer wenn der so bestimmte Richter der Berichterstatter ist. In diesem Fall wird der ihm in der Rangordnung unmittelbar vorangehende Richter bestimmt.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. Juli 2002

**in der Rechtssache T-340/99: Arne Mathisen AS gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>**

**(Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle — Gezüchteter Atlantischer Lachs — Nichtigkeitsklage — Verpflichtung — Umgehung — Mitwirkungspflicht — Verstoß — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage)**

(2002/C 202/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-340/99, Arne Mathisen AS, Værøy (Norwegen), Prozessevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Knudtzon, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: S. Marquardt im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzschitz und S. Meany), wegen Nichtigkeitsklage der Verordnung (EG) Nr. 1895/1999 des Rates vom 27. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (ABl. L 233, S. 1) und Ersatzes des durch den Erlass der Verordnung entstandenen Schadens, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 4. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 79 vom 18.03.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Mai 2002

in der Rechtssache T-81/00: Associação Comercial de Aveiro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage — Kürzung eines Zuschusses — Begründung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Würdigung des Sachverhalts)

(2002/C 202/29)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache T-81/00, Associação Comercial de Aveiro mit Sitz in Aveiro (Portugal), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Amaral e Almeida und B. Diniz de Ayala, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Speyart und M. França) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(1999) 3721 der Kommission vom 30. November 1999 über die Kürzung des der Associação Comercial de Aveiro im Rahmen des Vorhabens Nr. 891038 P 3 gewährten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 14. Mai 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C(1999) 3721 der Kommission vom 30. November 1999 über die Kürzung des der ACA im Rahmen des Vorhabens Nr. 891038 P 3 gewährten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds wird für nichtig erklärt, soweit darin unter der Rubrik 14.3.9 (Mietkosten) der Betrag für die von SI in Rechnung gestellten Leistungen gekürzt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Klägerin.
4. Die Klägerin trägt die übrigen beiden Drittel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 176 vom 24.6.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Juli 2002

in der Rechtssache T-179/00: A. Menarini — Industrie Farmaceutiche Riunite Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Richtlinie 92/27/EWG des Rates — Etikettierung eines Arzneimittels — Zentralisiertes Verfahren für die Genehmigung von Arzneimitteln — Einfügung des Logos des örtlichen Vertreters in das blaue Kästchen auf der Verpackung eines Arzneimittels)

(2002/C 202/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-179/00, A. Menarini — Industrie Farmaceutiche Riunite Srl mit Sitz in Florenz (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Brinckman, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, J. Stratford, barrister, I. Dodds-Smith und A. Wearing, solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Wainwright und H. Støvlbæk) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000, mit der diese den Antrag der Klägerin abgelehnt hat, ihr Logo in dem blauen Kästchen auf der Verpackung des nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen Arzneimittels OPTRUMA verwenden zu dürfen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000, mit der der Antrag der Klägerin, ihr Logo in dem blauen Kästchen der Verpackung des nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen pharmazeutischen Erzeugnisses OPTRUMA anzubringen, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Beklagte trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin und der Streithelferin.

<sup>(1)</sup> ABl. C 285 vom 7.10.2000.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 13. Juni 2002****in der Rechtssache T-232/00: Chef Revival USA Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Fehlende Beibringung von Beweismitteln in der Sprache des Widerspruchsverfahrens — Regel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)**

(2002/C 202/31)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-232/00, Chef Revival USA Inc. mit Sitz in Lodi, New Jersey (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Jenkins, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: A. von Mühlendahl), anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM): Joaquín Massagué Marín, wohnhaft in Sabadell (Spanien), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Juni 2000 (Sache R 181/1999-3) in der am 6. Juli 2000 berichtigten Fassung, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 13. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Juni 2000 (Sache R 181/1999-3) in der am 6. Juli 2000 berichtigten Fassung wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 4.11.2000.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 4. Juli 2002****in der Rechtssache T-239/00: SCI UK Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Erstattung von Einfuhrabgaben — Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 — Begriff der besonderen Umstände)**

(2002/C 202/32)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-239/00, SCI UK Ltd mit Sitz in Irvine (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsan-

walt L. Allen, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Tricot und R. Wainwright) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 1684 endg. der Kommission vom 29. Juni 2000, mit der festgestellt wird, dass die Erstattung von Eingangsabgaben an die Klägerin nicht gerechtfertigt ist, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 4. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Beklagten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 335 vom 25.11.2000.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 25. Juni 2002****in der Rechtssache T-311/00: British American Tobacco (Investments) Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Existenz der Dokumente — Erledigung der Hauptsache — Ohne angemessenen Grund verursachte Kosten)**

(2002/C 202/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-311/00, British American Tobacco (Investments) Ltd, London (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: S. Crosby, Solicitor, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker, X. Lewis und M. Shoter) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. September 2000, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die vorbereitenden Arbeiten für den von der Kommission am 7. Januar 2000 vorgelegten Vorschlag KOM(1999) 594 endg. für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. C 150 E, S. 43) abgelehnt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 25. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird insoweit abgewiesen, als sie die aus den Sitzungsprotokollen des Krebs Sachverständigenausschusses betreffend die Bewertung der internationalen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten bestehende Kategorie von Dokumenten betrifft.
  2. Im Übrigen ist das Verfahren erledigt.
  3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerin, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung verbunden sind. Sie trägt ferner die Kosten für die Ladung der Zeugen.
2. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. August 2000 (Sache R 312/1999-2) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer die Beschwerde bezüglich der folgenden Dienstleistungskategorien zurückgewiesen hat:
    - „Dienstleistungen einer Informationsbank“ der Klasse 38;
    - „Produktion und Reproduktion von Daten, Sprache, Text, Ton- und Bildaufnahmen auf Video- und/oder Audiokassetten, -bändern und -platten (einschließlich CD-ROM und CD-i) sowie von Videospielen (Computerspielen); Vorführung und Vermietung von Video- und/oder Audiokassetten, -bändern und -platten (einschließlich CD-ROM und CDs) sowie von Videospielen (Computerspielen); Vermietung von Fernsehempfangsgeräten und Dekodern; Ausbildung, Erziehung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Veranstaltung von Wettbewerben im Bildungs-, Unterrichts-, Unterhaltungs- und Sportbereich; Veranstaltung von Fernkursen; Veröffentlichung und Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Druckereierzeugnissen sowie entsprechenden elektronischen Medien (einschließlich CD-ROM und CD-i); Durchführung von Konzert-, Theater- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie von Sportwettbewerben; Produktion von Filmen und Videos sowie anderen Bild- und Tonprogrammen bildender, unterrichtender und unterhaltender Art, auch für Kinder und Jugendliche; Produktion, Reproduktion, Vorführung und Vermietung von Ton- und Bildaufnahmen auf Video- und/oder Audiokassetten, -bändern und -platten; Theateraufführungen, Musikdarbietungen“ der Klasse 41;
    - „Vergabe, Vermittlung, Vermietung sowie sonstige Verwertung von Rechten an Filmen, Fernseh- und Videoproduktionen sowie anderen Bild- und Tonprogrammen; Verwaltung und Verwertung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten für andere; Verwertung von Film- und Fernsehnebenrechten auf dem Gebiet des Merchandising; Entwicklung von Software, insbesondere auf dem Gebiet von Multimedia, interaktivem Fernsehen und Pay-TV; Betrieb von Netzwerken für die Übertragung von Nachrichten, Bild, Text, Sprache und Daten; technische Beratung auf dem Gebiet von Multimedia, interaktivem Fernsehen und Pay-TV (soweit in Klasse 42 enthalten); Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung einschließlich Video- und Computerspielen; Vermittlung und Vergabe von Zugangsberechtigungen für Benutzer zu unterschiedlichen Kommunikationsnetzen“ der Klasse 42.

(<sup>1</sup>) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Juli 2002

in der Rechtssache T-323/00: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (<sup>1</sup>)

(Gemeinschaftsmarke — Zeichen SAT.2 — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Gleichbehandlung)

(2002/C 202/34)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Sitz in Mainz (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schneider, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und C. Røhl Søberg) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. August 2000 (Sache R 312/1999-2), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 2. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. August 2000 (Sache R 312/1999-2) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer es versäumt hat, über die Beschwerde bezüglich der Dienstleistungen der Klasse 35 zu entscheiden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 4 vom 6.1.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Juni 2002

in der Rechtssache T-365/00: **Alsace International Car Service SARL (AICS) gegen Europäisches Parlament** <sup>(1)</sup>

*(Öffentliche Aufträge — Personenbeförderung in Kraftfahrzeugen mit Fahrer während der Sitzungen des Parlaments in Straßburg — Vereinbarkeit mit dem französischen Recht)*

(2002/C 202/35)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-365/00, Alsace International Car Service SARL (AICS) mit Sitz in Straßburg (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: J. C. Fourgoux und J. L. Fourgoux, avocats, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und D. Peterheim) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 4. Oktober 2000, mit der der Antrag der Klägerin vom 5. September 2000 betreffend die Gültigkeit des Vertrages zwischen dem Parlament und der Coopérative Taxi 13 abgelehnt wurde, und wegen Ersatzes des hierdurch angeblich entstandenen Schadens, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 11. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Parlaments vom 4. Oktober 2000 über die Ablehnung des Antrags der Klägerin vom 5. September 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Der Antrag auf Schadensersatz wird abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten einschließlich derjenigen Kosten, hinsichtlich deren das Gericht mit Beschluss vom 8. Mai 2001 die Entscheidung vorbehalten hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 28 vom 27.01.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Juni 2002

In den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01: **Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank** <sup>(1)</sup>

*(Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Verlängerung der Probezeit — Kündigung in der Probezeit — Zulässigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründung — Kosten)*

(2002/C 202/36)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01, Carmine Salvatore Tralli, ehemaliger Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank, wohnhaft in Nidderau (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Pflüger, R. Steiner und S. Mittländer, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barosso, M. Benisch und V. Saintot im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur) wegen Aufhebung der Entscheidung vom 18. September 2000, die im Beschäftigungsvertrag des Klägers festgelegte Probezeit zu verlängern, der Entscheidung vom 29. November 2000 über die Kündigung des Klägers und der Entscheidungen über die Zurückweisung der Beschwerden gegen die genannten Entscheidungen über die Verlängerung der Probezeit und die Kündigung sowie wegen Feststellung, dass es der Präsident der EZB rechtswidrig unterlassen hat, die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit zu beantworten, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klage in der Rechtssache T-373/00 wird abgewiesen.
3. In den Rechtssachen T-27/01, T-56/01 und T-69/01 ist die Hauptsache erledigt.
4. In der Rechtssache T-373/00 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
5. In den Rechtssachen T-27/01, T-56/01 und T-69/01 trägt der Kläger seine eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Beklagten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 24.2.2001, C 134 vom 5.5.2001, C 150 vom 19.5.2001 und C 173 vom 16.6.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Juni 2002

**in der Rechtssache T-74/01: Albano Ferrer de Moncada  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Artikel 19 des Statuts — Antrag auf Erlaubnis  
der Vorlage von Dokumenten vor einem nationalen Gericht)**

(2002/C 202/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-74/01, Albano Ferrer de Moncada, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Misson und L. Wysen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2001, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung der Kommission vom 28. August 2000, mit der ihm die Erlaubnis versagt wurde, bestimmte Dokumente vor einem luxemburgischen Strafgericht vorzulegen, stillschweigend zurückgewiesen wurde, und wegen Schadensersatz, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 13. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2001, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung der Kommission vom 28. August 2000, mit der ihm die Erlaubnis versagt wurde, die in dieser Beschwerde bezeichneten Dokumente vor einem luxemburgischen Strafgericht vorzulegen, stillschweigend zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 2.6.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Juni 2002

**in der Rechtssache T-106/01, Noé Youssouroum gegen  
Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Ruhegehalt — Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche, die aufgrund einer beruflichen Tätigkeit vor dem Dienstantritt bei den Gemeinschaften erworben wurden)**

(2002/C 202/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-106/01, Noé Youssouroum, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und A. Pilette), wegen Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 8. Juni 2000 über die Berechnung der anzurechnenden ruhegehaltfähigen Dienstjahre aufgrund der Übertragung von nach griechischem Recht erworbenen Ruhegehaltsansprüchen des Klägers auf das gemeinschaftliche System, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 13. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 11.8.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 12. Juni 2002****in der Rechtssache T-187/01, Arnaldo Mellone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Beamte — Beurteilung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)**

(2002/C 202/39)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-187/01, Arnaldo Mellone, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Langer und J. Currall), erstens wegen Aufhebung der Entscheidung vom 10. Juli 2000, mit der der Generaldirektor der Generaldirektion „Beschäftigung und Soziales“ die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997 endgültig bestätigt hat, und — soweit erforderlich — der berichtigen Note vom 18. Juli 2000 sowie der Entscheidung vom 24. April 2001 des Vizepräsidenten der Kommission über die Zurückweisung seiner Beschwerde, zweitens wegen Feststellung, dass die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum von 1995 bis 1997 nicht endgültig erstellt ist und aus seiner Personalakte entfernt werden muss, und drittens wegen Ersatzes des beruflichen und immateriellen Schadens des Klägers in Höhe von 10 000 Euro, hat das Gericht (Einzelrichter: H. Legal) — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 12. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 13.10.2001.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 14. Juni 2002****in der Rechtssache T-179/99: Sud Pesca SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Gemeinsamer Zolltarif — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Erlass von Einfuhrabgaben — Erledigung in der Hauptsache)**

(2002/C 202/40)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache T-179/99, Sud Pesca SpA, Aspra Bagheria (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Amenta

und M. Merola, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Tricot und M. Moretto), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(1999) 1050 der Kommission vom 27. April 1999 (REC 1/98), mit der der Antrag auf Absehen von einer Nacherhebung oder Ermäßigung von Zöllen für die Einfuhr von Thunfischkonserven aus der Türkei abgelehnt worden ist, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 14. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt sämtliche Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 281 vom 2.10.1999.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 14. Juni 2002****in der Rechtssache T-325/99: Generale Conserve SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Gemeinsamer Zolltarif — Absehen von der Nacherhebung von Eingangsabgaben — Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 202/41)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache T-325/99, Generale Conserve SpA mit Sitz in Assago (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Cigolini, G. Durazzo und M. Hengel, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Tricot und M. Moretto), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(1999) 1596 der Kommission vom 17. Juni 1999 (REC 6/98) über die Ablehnung des Antrags, von der Nacherhebung von Eingangsabgaben auf die Einfuhr von aus der Türkei stammendem Thunfisch in Konserven durch die Klägerin abzusehen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 14. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 4. März 2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 10. Juni 2002****in der Rechtssache T-200/00: Glenryck UK Ltd u. a. gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Gemeinsamer Zolltarif — Erlass von Eingangsabgaben —  
Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 202/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-200/00, Glenryck UK Ltd mit Sitz in Henly-on-Thames (Vereinigtes Königreich), Maple Leaf Foods UK Ltd mit Sitz in London, Martin Mathews & Co. Ltd mit Sitz in Cheshunt (Vereinigtes Königreich) und North Country Quality Foods Ltd mit Sitz in Salford (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: M. Cornwell-Kelly, Solicitor, sowie E. Mc Nicolas und S. Saltissi, Barrister, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Tricot und M. Schotter), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 1078 der Kommission vom 2. Mai 2000 (REM 14/99), der Entscheidung C(2000) 1083 der Kommission vom 2. Mai 2000 (REM 16/99), der Entscheidung C(2000) 1081 der Kommission vom 8. Mai 2000 (REM 15/99) und der Entscheidung C(2000) 1178 der Kommission vom 15. Mai 2000 (REM 43/99) über die Ablehnung des Antrags auf Erlass der Eingangsabgaben auf die Einfuhr von aus der Türkei stammendem Thunfisch in Konserven durch die Klägerinnen hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 10. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 21.10.00.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 14. Juni 2002****in der Rechtssache T-327/00: ICAT Food SpA gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Gemeinsamer Zolltarif — Absehen von der Nacherhebung  
von Eingangsabgaben — Erledigung der Hauptsache)**

(2002/C 202/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-327/00, ICAT Food SpA mit Sitz in Mailand (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

R. Delfino, M. Merola, F. Santaniello und D. P. Domenicucci, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Tricot und M. Moretto), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 1612 der Kommission vom 19. Juni 2000 (REC 8/99) über die Ablehnung des Antrags, von der Nacherhebung von Eingangsabgaben auf die Einfuhr von aus der Türkei stammendem Thunfisch in Konserven durch die Klägerin abzusehen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 14. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 372 vom 23. Dezember 2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 6. Juni 2002****in der Rechtssache T-105/01: Società Lavori Impianti  
Metano Sicilia (SLIM Sicilia) gegen Kommission der Euro-  
päischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Vom  
EFRE kofinanzierte Projekte — Weigerung, die Frist für  
die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags zu  
verlängern — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)**

(2002/C 202/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-105/01, Società Lavori Impianti Metano Sicilia (SLIM Sicilia) mit Sitz in Syrakus (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Saitta, F. Saitta, M. Siragusa, F. M. Moretti und C. Lanciani, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: H. Van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die sich aus einem am 12. Dezember 2000 an die italienische Regierung gerichteten Schreiben ergibt, mit dem die Kommission die Verlängerung der Frist für die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags abgelehnt und die Akte über den aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährten Zuschuss Nr. 840503013/001 für den Anschluss der Gemeinde Syrakus an das Methangasnetz geschlossen hat, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 6. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 212 vom 28.7.2001.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. Mai 2002

in der Rechtssache T-21/02, Giuseppe Atzeni u. a. gegen  
die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Nichtigkeitsklage — Entscheidung 97/612/EG der Kommission — Staatliche Beihilfen — Sektor Landwirtschaft — Klagefristen — Ausschlusswirkung — Unzulässigkeit)*

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

(2002/C 202/46)

vom 7. Juni 2002

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

in der Rechtssache T-290/01: Land Brandenburg gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Nichtigkeitsklage — Erledigung der Hauptsache)*

(2002/C 202/45)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-290/01, Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Potsdam (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schohe und T. Masing, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez-Müller) wegen Nichtigerklärung der in der Lastschriftanzeige Nr. 3240305411 vom 13. September 2001 enthaltenen Entscheidung der Kommission, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 7. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 44 vom 16.2.2002.

In der Rechtssache T-21/02, Giuseppe Atzeni, wohnhaft in Serdiana (Italien), u. a., Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dore und F. Ciulli, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und V. Di Bucci), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 97/612/EG der Kommission vom 16. April 1997 über die von der Region Sardinien (Italien) im Sektor Landwirtschaft gewährten Beihilfen (ABl. L 248, S. 27) und — hilfsweise — wegen teilweiser Nichtigerklärung dieser Entscheidung, soweit sie die Erstattung der gezahlten Beihilfen vorsieht, hat das Gericht (Erweiterte Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie der Richter R. García-Valdecasas, P. Lindh, N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 29. Mai 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Über den Antrag des Rates auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.
3. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 118 vom 18.5.2002.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS  
ERSTER INSTANZ**

**vom 25. Juni 2002**

**in der Rechtssache T-34/02 R: B gegen Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche  
Beihilfen — Als Entwicklungshilfe gewährte Beihilfen für  
den Schiffbau und den Schiffsumbau — Rückforderung —  
Vertrauensschutz — Fumus boni iuris — Dringlichkeit)*

(2002/C 202/47)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-34/02 R, B, wohnhaft in Versailles (Frankreich), und 255 andere, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kirch und N. Chahid-Nourai, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Rozet) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2001/882/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 über die staatliche Beihilfe in Form einer Entwicklungshilfe Frankreichs für das Passagierschiff „Le Levant“ der Werft Alstom Leroux Naval für Saint-Pierre und Miquelon (ABl. L 327, S. 37), hat der Präsident des Gerichts am 25. Juni 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**Klage der Masdar (U.K.) Ltd gegen die Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai  
2002**

**(Rechtssache T-159/02)**

(2002/C 202/48)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die Masdar (U.K.) Ltd hat am 17. Mai 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Philip Bentley, QC, und Barrister Patrick Green.

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben vom 7. März 2002 enthaltene Entscheidung der Kommission, ihr den Zugang zu den in ihrem Zweitantrag vom 3. Dezember 2001 genannten Dokumenten zu verweigern, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist die gleiche, wie die in der Rechtssache T-68/02, Masdar (U.K.) gegen Kommission. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die ausdrückliche Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag der Klägerin auf Zugang zu den beiden Prüfungsberichten zurückgewiesen wurde, die in der Klagemittelteilung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften betreffend die genannte Rechtssache (noch nicht veröffentlicht) genannt sind.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission gegen Artikel 253 EG verstoßen habe, da die angegriffene Entscheidung nicht angemessen begründe, warum die in Artikel 4 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> zwingend vorgeschriebenen Ausnahmen vorliegen sollten.

Die Kommission habe insoweit einen offensichtlichen Ermessensfehler bei der Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 dieser Verordnung begangen, als die angegriffene Entscheidung davon ausgehe, dass die Bewilligung des Antrages der Klägerin den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie den Schutz der geschäftlichen Interessen eines dritten Unternehmens beeinträchtigen würde.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission auch insoweit bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen habe und allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt habe, als die angegriffene Entscheidung zu dem Ergebnis komme, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Prüfungsberichte zugunsten der Klägerin nicht vorliege.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

**Klage der Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache T-168/02)**

(2002/C 202/49)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Internationale Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH hat am 4. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Solicitor Scott Crosby.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26. März 2002 für nichtig zu erklären, mit der diese der Klägerin den Zugang zu den von den deutschen Behörden ausgestellten und sich im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten über die Erweiterung der bestehenden Fabrik der Daimler Chrysler Aerospace GmbH an der Elbe in Hamburg verweigert hat, in der die Endmontage des Airbus A3XX auf einem für das Natura 2000-Netzwerk vorgesehenen Gebiet, wie es im Abschnitt B des Anhangs III der ursprünglichen Klage der Klägerin vom 20. Dezember 2001 bezeichnet ist, erfolgt;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin beantragte, ihr den Zugang zu bestimmten Dokumenten bezüglich der Stellungnahme der Kommission vom 19. April 2002 zu gewähren, mit der diese Deutschland gestattet hatte, das Mühlenberger Loch, ein gemäß der Richtlinie 92/43/EWG als Teil des Natura 2000-Netzwerks geschütztes Gebiet, zu entwidmen. Zu einem Teil dieser Dokumente erhielt sie Zugang. Der Zugang zu den von den deutschen Behörden ausgestellten und sich im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten wurde ihr jedoch auf Ersuchen der deutschen Behörden mit der angefochtenen Entscheidung verweigert.

Die Klägerin trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 4 der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> verstoße. Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie sei von der Kommission falsch ausgelegt worden. Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung begründe das Ersuchen eines Dritten keine absolute Verpflichtung der Kommission, diesem Ersuchen unter allen Umständen stattzugeben. Die Kommission habe jedoch in ihrer Entscheidung darauf hingewiesen, dass den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung ein Veto-recht zustünde.

Außerdem verletze die angefochtene Entscheidung Artikel 4 der Verordnung insgesamt. Zweck der Konsultation der deutschen Behörden sei es gewesen, es der Kommission zu ermöglichen, zu prüfen, ob einer der Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 2 vorliege. Eine solche Prüfung sei von der Kommission jedoch nicht vorgenommen worden. Stattdessen habe sie darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat das Recht habe, ein Veto gegen den Zugang zu von ihm ausgestellten Dokumenten einzulegen. Dies kommt nach Auffassung der Klägerin der Einführung der „Urheber-schaftsregel“ gleich.

Des Weiteren enthalte die Entscheidung keine hinreichende Begründung für die Verweigerung des Zugangs und verstoße daher gegen Artikel 253 EG. Ebenso wenig enthalte sie eine Begründung für die Verweigerung eines begrenzten Zugangs zu den Dokumenten.

Schließlich weist die Klägerin darauf hin, dass ein eindeutiges Allgemeininteresse an der Offenlegung dieser Dokumente bestehe, da das Vorhaben, das zur Zerstörung des Mühlenberger Lochs führe, auf großes Interesse in der Öffentlichkeit und in den Medien gestoßen sei. Daher müsse die Öffentlichkeit die Umstände kennen, die zu der Zustimmung der Kommission zur Entwidmung des Mühlenberger Lochs geführt habe, damit verständlich werde, wie diese Entscheidung mit den Zielen und Prinzipien des Umweltschutzes vereinbar sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31. 5. 2001, S. 43).

**Klage der Maria Rosaria Ragazzini gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 29. Mai 2002**

**(Rechtssache T-170/02)**

(2002/C 202/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Maria Rosaria Ragazzini, wohnhaft in Faenza (Italien), hat am 29. Mai 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden, Laure Levie und Aurore Fichtelstein.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 20. Februar 2002 aufzuheben, ihr nicht die Anwendung von Artikel 73 des Statuts zu gewähren;

- auf den gemäß Artikel 73 des Statuts zu zahlenden Kapitalbetrag Verzugszinsen in Höhe von 5,75 % ab 26. Januar 1988, dem Tag des Unfalls, zuzusprechen;
- 138 358,88 Euro als Ersatz des ihr durch die angefochtene Entscheidung entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zuzusprechen, wobei dieser Betrag vorläufig und vorbehaltlich weiterer Forderungen, was eine Ergänzung bezüglich des immateriellen Schadens und die Angemessenheit bezüglich des materiellen Schadens angeht, festgesetzt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Beklagte sei aufgrund der bei ihrer Entbindung 1988 erlittenen Verletzungen zum einen davon ausgegangen, dass diese Verletzungen nicht auf einem Unfall beruhten, und habe zum anderen anerkannt, dass die Klägerin dauernd vollinvalide und damit dienstunfähig sei.

Die Klägerin trägt vor, dass eine neue Tatsache eingetreten sei, die ihren neuen Antrag rechtfertige, ihr die Anwendung von Artikel 73 des Statuts zu gewähren und anzunehmen, dass ihre Verletzungen auf einem Unfall beruhten. Die Feststellungen des Ärzteausschusses von 1988 gäben nicht ihre derzeitige medizinische Situation wieder, weil sich die Folgeerscheinungen über die Jahre verschlimmert und vermehrt hätten. Der Ausschuss habe die Situation der Klägerin außerdem nicht hinsichtlich des therapeutischen Risikos geprüft. Da ihre Verletzungen mit dem therapeutischen Risiko zusammenhängen, müssten sie als unfallbedingt angesehen werden.

Der Beklagte habe deshalb mit der Ablehnung ihres Antrags gegen Artikel 73 des Statuts sowie die Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten, insbesondere Artikel 12, 14 und 22, verstoßen. Die Klägerin beruft sich außerdem auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht.

#### **Klage des Herrn Jan Pflugradt gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 12. Juni 2002**

**(Rechtssache T-179/02)**

(2002/C 202/51)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Herr Jan Pflugradt, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 12. Juni 2002 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt N. Pflüger.

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung des Klägers für das Jahr 2001 (ECB Performance Appraisal 2001) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, Bediensteter der Beklagten, begehrt die Aufhebung einer Beurteilung für das Jahr 2001. Er hält sie für eine ihn beschwerende Maßnahme, weil die Beklagte sich nicht lediglich auf die Bewertungen seiner Leistungen beschränkt habe. Vielmehr habe sie die Beurteilung auf Tatsachenbehauptungen gegründet, die der Kläger bestreitet, und die ihn in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigen.

Der Kläger macht geltend, dass der Beklagten die Berufung auf die elektronisch gesammelten Fakten aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt sei, und dass die hierauf beruhende Beurteilung infolgedessen bereits aus diesem Grunde nichtig sei. Weiterhin sei die Beurteilung deshalb aufzuheben, weil sie auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage beruhe.

#### **Klage der Neue Erba Lautex GmbH Weberei und Veredlung gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juni 2002**

**(Rechtssache T-181/02)**

(2002/C 202/52)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Die Neue Erba Lautex GmbH Weberei und Veredlung, Neugersdorf (Deutschland), hat am 13. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Prof. U. Ehrlicke, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 12.3.2002 — Geschäftszeichen C(2002)944 fin — über eine staatliche Beihilfe der Bundesrepublik zugunsten von Neue Erba Lautex GmbH und Erba Lautex GmbH in Gesamtvollstreckung für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung auferlegt, von einer aus der „Erba Lautex GmbH in Gesamtvollstreckung“ und der Neuen Erba Lautex GmbH angeblich bestehenden Gruppe Beihilfen in Höhe von insgesamt 7,834 Mio. EUR zurückzufordern.

Die Klägerin macht geltend, dass die Feststellung der Kommission, dass es sich bei der Klägerin und der Erba Lautex GmbH um eine Unternehmenseinheit bzw. Gruppe handele und deswegen die Genehmigungsfähigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur zugunsten der Gruppe geprüft werden könne, die „Deggendorf-Doktrin“ anzuwenden sei und von beiden Mitgliedern dieser Gruppe die Beihilfen zurückfordern seien, unzutreffend sei. Die Entscheidung der Kommission beruhe auf der fehlerhaften Feststellung, dass es sich bei der Klägerin nicht um eine Auffanglösung im Sinne der in Fußnote 10 der Leitlinien<sup>(1)</sup> vorgesehenen Ausnahmeregelung handele. Mit der Nichtanwendung dieser Ausnahmeregelung habe die Kommission gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, und sie habe keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung benannt.

Die Klägerin trägt vor, dass die Feststellung der Kommission, dass die Klägerin und die Erba Lautex GmbH als eine Gruppe anzusehen seien, fehlerhaft sei, da die Klägerin nicht von der Erba Lautex GmbH, sondern vom Insolvenzverwalter kontrolliert werde. Als Konsequenz der fehlerhaften Annahmen der Kommission sei die angefochtene Entscheidung bereits wegen Verstoßes gegen Artikel 87 Absatz 3 lit. c EG i.V.m. den Leitlinien rechtswidrig und aufzuheben.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass die Kommission die betreffende Maßnahme fälschlicher Weise als Beihilfe eingestuft habe oder, hilfsweise, dass die Kommission eine zu hohe Beihilfenintensität angenommen habe. Zudem habe die Kommission mit der Feststellung, dass die die Erba Lautex GmbH betreffende Beihilfenrückforderungsentscheidung aus dem Jahr 1999 nicht erfüllt worden sei, eine offensichtlich fehlerhaft Sachverhaltfeststellung getroffen.

Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, dass die Kommission Beurteilungsfehler begangen und wesentliche Formvorschriften verletzt habe. Sie habe gegen die Begründungspflicht verstoßen und den Anspruch der Bundesregierung auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Schließlich habe die Kommission die angefochtene Entscheidung ermessensmissbräuchlich erlassen und das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung verletzt.

(1) Leitlinien der Gemeinschaft für staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

**Klage der Uni-Pharma - Kléon Tsetis Farmakeftika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 10. Juni 2002**

**(Rechtssache T-182/02)**

(2002/C 202/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Uni-Pharma-Kléon Tsetis Farmakeftika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria mit Sitz in Kato Kifissia, Attiki (Griechenland), hat am 10. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen Eleni Gioti-Manthou und Maria Bra, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen den streitigen Marken besteht;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 27. Februar 2002 aufzuheben;
- dem Amt die Kosten aller Instanzen aufzuerlegen, einschließlich der Anwaltskosten der Klägerin.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „Apotel“ für bestimmte Waren der Klasse 5 (Analgetika und Antipyretika) — Anmeldung Nr. 61 35 54
Inhaber der entgegengehaltenen Marke:	Biofarma (vormals Orsem)
Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marken:	Die nationale und internationale Wortmarke „Aportex“ für bestimmte Waren der Klasse 5 (pharmazeutische Produkte zur Verhütung und/oder Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Menopause)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

- Klagegründe:
- Verfahrensfehler, weil die Beschwerde statt der ursprünglich vorgesehenen Beschwerdekammer einer anderen Kammer zugeteilt worden sei und weil die Klägerin nicht von der Namensänderung der Widerspruchsführerin unterrichtet worden sei;
  - unzureichende Begründung der Entscheidung der Beschwerdekammer;
  - fehlerhafte Auslegung des Begriffes „Verwechslungsgefahr“;
  - Rechtsmissbrauch durch die Widerspruchsführerin, weil sie die entgegengehaltene Marke nicht benutzt habe.

**Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002**

**(Rechtssache T-183/02)**

(2002/C 202/54)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés SA, Madrid (Spanien), hat am 11. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Luis Rivas Zurdo.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 22. März 2002 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes vom 17. September 1999 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 557108 „MUNDICOR“ für alle angemeldeten Waren in Klasse 2 zur Eintragung zuzulassen;
- die Kosten des Verfahrens dem oder den Beklagten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Wortmarke „MUNDICOR“ (im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 27/98 vom 14. April 1998, S. 600, veröffentlichte Anmeldung) für Waren der Klassen 1 bis 42.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:

González Cabello SA.

Widerspruchsmarke oder -zeichen:

Spanische Marke „MUNDICOLOR“ für Waren der Klasse 2 (Farben, Firnisse, Lacke, Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel, Färbemittel, Beizen, Naturharze im Rohzustand, Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Beschwerde der El Corte Inglés SA.

Klagegründe:

Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

**Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002**

**(Rechtssache T-184/02)**

(2002/C 202/55)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés SA, Madrid (Spanien), hat am 11. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Luis Rivas Zurdo.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in der Sache R 115/2000-1 des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 22. März 2002 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes vom 15. November 1999 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 557108 „MUNDICOR“ für alle angemeldeten Dienstleistungen der Klassen 39 (Verkehrswesen, Veranstaltung von Reisen) und 42 (Verpflegung und Beherbergung von Gästen) zur Eintragung zuzulassen;
- die Kosten des Verfahrens dem oder den Beklagten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „MUNDICOR“ (im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 27/98 vom 14. April 1998, S. 600, veröffentlichte Anmeldung) für Waren der Klassen 1 bis 42.
Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Iberia Líneas Aéreas de España SA.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Spanische Wortmarke „MUNDICOLOR“ für Dienstleistungen der Klassen 39 (Transportwesen, Veranstaltung von Reisen) und 42 (Beherbergung von Gästen, Dienstleistungen für Reisen und Ferien). Internationale Wortbildmarke „MUNDI COLOR“ mit Schutzwirkung in Frankreich, Italien, Österreich und den Benelux-Staaten für „Planung und Durchführung von Reisen“ in Klasse 39 und für „Beherbergung und Verpflegung von Gästen in Hotels“ in Klasse 42.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Beschwerde der El Corte Inglés SA.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

#### **Klage der Succession Picasso gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 13. Juni 2002**

**(Rechtssache T-185/02)**

(2002/C 202/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Succession Picasso hat am 13. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Charles Gielen. Weitere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer war die Daimler Chrysler AG (Intellectual Property Management).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer vom 18. März 2002 und der Widerspruchsabteilung vom 11. Januar 2001 aufzuheben;
- dem Widerspruch der Klägerin gegen die Anmeldung der Marke PICARO stattzugeben und die Anmeldung der Marke insgesamt zurückzuweisen und/oder weitere für geeignet erachtete Anordnungen zu treffen;
- der Daimler Chrysler AG die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Daimler Chrysler AG
Angemeldete Marke:	Wortmarke PICARO — Anmelde­nummer 927764 für Waren in Klasse 12 (Kraftfahrzeuge und deren Teile)
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Succession Picasso
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Wortmarke PICASSO (unter der Nummer 614567 eingetragene Gemeinschaftsmarke)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94: Verwechslungsgefahr bestehe aufgrund der unbestrittenen Identität oder zumindest Ähnlichkeit der Waren, der optischen und phonetischen Ähnlichkeit der Marken und der Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Das internationale Zeichen Nr. 516269 „Roberto“ für Waren der Klassen 29 und 30 und der Handelsnamen der Widerspruchsführerin „ROBERTO“

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung

Klagegründe: — Verletzung der Regel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95<sup>(1)</sup>;  
— Verletzung des Artikel 42 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>(2)</sup>.

**Klage der Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Juni 2002**

**(Rechtssache T-188/02)**

(2002/C 202/57)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG, Berlin (Deutschland), hat am 17. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt K.-D. Rathke. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Roberto S.A., Chevilly (Frankreich).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 28.2.2002, Aktenzeichen R 1155/2000-4, aufzuheben;
- die Widerspruchsführerin die Kosten des Verfahren aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Alberto“ für Waren der Klassen 29 und 30 – Anmeldung Nr. 26211

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Roberto S.A.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

**Klage der Anita Jannice Österholm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Juni 2002.**

**(Rechtssache T-190/02)**

(2002/C 202/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Anita Jannice Österholm, wohnhaft in Stockholm, hat am 17. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt J. R. Iturriagoitia Bassas.

Die Klägerin beantragt,

- die auf ihre Beschwerde Nr. 389/01 ergangene Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. März 2002 aufzuheben;
- die Entscheidung der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2001 über die Berechnung des Urlaubs vom 8. bis 31. Juli 2000 aufzuheben;

- die Zeit vom 8. bis 31. Juli 2000 in Krankheitsurlaub umzuwandeln;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die ihr eine einmonatige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt habe, habe die Klägerin der Kommission mitgeteilt, dass sie diese Bescheinigung nur für eine Woche verwenden wolle, und beantragt, den Rest des Monats als Jahresurlaub anzusehen. Sie habe anschließend beantragt, die gesamte Zeit als Krankheitsurlaub anzusehen und deshalb nicht auf ihren Jahresurlaub anzurechnen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 59 des Statuts, eine fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts, einen Ermessensmissbrauch, eine unzureichende Begründung und eine Verletzung der Verteidigungsrechte sowie auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht.

#### **Klage der G.D. Searle LLC gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 21. Juni 2002**

**(Rechtssache T-192/02)**

(2002/C 202/59)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die G.D. Searle LLC hat am 21. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Solicitor Graham Farrington.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Beklagten vom 10. April 2002 aufzuheben;
- den Beklagten anzuweisen, die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1299833 zur weiteren Prüfung wieder an seine Prüfungsabteilung zu verweisen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Betroffene Gemein- Anmeldung Nr. 1299833 einer  
schafts- marke: Bildmarke.

Angemeldete Waren Waren in Klasse 5 (entzündungs-  
und Dienstleistungen: hemmende Analgetika).

Bescheid des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Zurückweisung der Beschwerde.  
Beschwerdekammer:

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94<sup>(1)</sup>. Die angemeldete Marke sei in Wirklichkeit unterscheidungskräftig.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

#### **Klage des Michel Van Beek gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juni 2002**

**(Rechtssache T-199/02)**

(2002/C 202/60)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Michel Van Beek, wohnhaft in Brüssel, hat am 24. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, ihn im Beförderungsjahr 2001 nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, ein Beamter der Besoldungsgruppe A 5, wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn im Beförderungsjahr 2001 nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern.

Er stützt seine Forderungen auf

- eine Verletzung der Begründungspflicht;
- einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn sowie den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

**Klage des Vassilios Tsarnavas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juni 2002**

**(Rechtssache T-200/02)**

(2002/C 202/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Vassilios Tsarnavas, wohnhaft in Brüssel, hat am 29. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. März 2002, mit der die Beschwerde des Klägers gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts im Hinblick auf seine Schadensersatzforderung teilweise zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- demgemäß die Kommission zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 12 500 Euro für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger behauptet, insoweit einen Schaden aufgrund des Verstoßes der Kommission gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts erlitten zu haben, als die Verspätung bei der Erstellung seiner Beurteilung der Kommission zuzuschreiben sei.

**Klage der Nicoletta Falcone gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juli 2002**

**(Rechtssache T-207/02)**

(2002/C 202/62)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Nicoletta Falcone hat am 9. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Massimo Condanzi.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Schreiben vom 2. Mai 2002, unterzeichnet von Herik Halskov, Aktenzeichen: admin. A2/5000LM — IT 001451, mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie von den im Anschluss an die Vorauswahltests stattfindenden Prüfungen auszuschließen, aufzuheben;
- jede weitere sich daraus ergebende Maßnahme, die der Prüfungsausschuss in Bezug auf ihren Ausschluss von dem betreffenden Auswahlverfahren eventuell getroffen habe, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie zur schriftlichen Prüfung im Allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/10/01, Sachgebiet 01/Recht, nicht zuzulassen, da sie nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe, um zu den Bewerbern mit den 400 besten Ergebnissen zu gehören.

Nach der Ausschreibung des genannten Auswahlverfahrens konnten nur die Bewerber, die in der Vorauswahlphase die 400 besten Ergebnisse erzielten, die Bewerbungsbögen ausfüllen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gesichtspunkte:

- Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften;
- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der in der Verpflichtung des Ausschusses zu sehen sei, zu den Prüfungen nur Bewerber zuzulassen, die die in der Ausschreibung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllten.

**Klage der Lene Beier gegen Europol, eingereicht am 3. Juli 2002**

**(Rechtssache T-208/02)**

(2002/C 202/63)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Lene Beier, wohnhaft in Den Haag (Niederlande), hat am 3. Juli 2002 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Maria Franciscus Baltussen und Pauline de Casparis.

Die Klägerin beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung vom 23. November 2001 durch Europol und die angefochtene Entscheidung vom 23. November 2001 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, ihr nachträglich mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zwei zusätzliche Besoldungsstufen zu gewähren, hilfsweise, Europol zu verurteilen, ihr mit Wirkung vom 1. Juli 2001 eine zusätzliche Besoldungsstufe zu gewähren;
3. Europol zu verurteilen, den geschuldeten Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils zuzüglich der nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen an die Klägerin zu zahlen;
4. Europol zu verurteilen, an sie binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils einen Betrag vom 1 000 Euro zum Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
5. Europol zu verurteilen, ihr die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei bei Europol beschäftigt. In der angefochtenen Entscheidung des Beklagten werde ihr auf der Grundlage ihrer Beurteilung keine höhere Besoldungsstufe gewährt.

Die Klägerin führt aus, dass diese Entscheidung gegen Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol verstoße. Ihrer Ansicht nach hat der Verwaltungsrat es unterlassen, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährung höherer Besoldungsstufen nach diesem Artikel zu erlassen. Ferner beruft sich die Klägerin auf eine Ermessensüberschreitung des Direktors, weil das Zustandekommen der Entscheidung nicht den Erfordernissen der Sorgfalt und der Unparteilichkeit genüge. Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

**Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 5. Juli 2002**

**(Rechtssache T-209/02)**

(2002/C 202/64)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Andreas Mausolf, wohnhaft in Leiden (Niederlande), hat am 5. Juli 2002 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Maria Franciscus Baltussen und Pauline de Casparis.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung vom 23. November 2001 durch Europol und die angefochtene Entscheidung vom 23. November 2001 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, ihm mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zwei zusätzliche Besoldungsstufen zu gewähren;
3. Europol zu verurteilen, den geschuldeten Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils zuzüglich der nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen an den Kläger zu zahlen;
4. Europol zu verurteilen, ihm die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger sei bei Europol beschäftigt. In der angefochtenen Entscheidung des Beklagten werde ihm auf der Grundlage seiner Beurteilung keine höhere Besoldungsstufe gewährt.

Der Kläger führt aus, dass diese Entscheidung gegen Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol verstoße. Seiner Ansicht nach hat der Verwaltungsrat es unterlassen, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährung höherer Besoldungsstufen nach diesem Artikel zu erlassen. Ferner beruft sich der Kläger auf eine Ermessensüberschreitung des Direktors, weil das Zustandekommen der Entscheidung nicht den Erfordernissen der Sorgfalt und der Unparteilichkeit genüge. Schließlich macht der Kläger einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

**Streichung der Rechtssache T-258/97<sup>(1)</sup>**

(2002/C 202/65)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2002 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-258/97 — Eridania SpA und andere gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 22.11.1997.

**Streichung der Rechtssache T-382/00** <sup>(1)</sup>

(2002/C 202/66)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Mit Beschluss vom 30. Mai 2002 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-382/00 — Monsanto Company gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 24.2.2001.

**Streichung der Rechtssache T-238/01** <sup>(1)</sup>

(2002/C 202/68)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluss vom 28. Mai 2002 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-238/01 — Centre Européen pour la Statistique et le Développement, A.s.b.l. (CESD — Communautaire, A.s.b.l.) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 vom 24.11.2001.

**Streichung der verbundenen Rechtssachen T-143/01 und T-161/01** <sup>(1)</sup>

(2002/C 202/67)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluss vom 4. Juni 2002 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen T-143/01 und T-161/01 — Raymond Maxwell und Liam O'Bradaigh gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 1.9.2001 und C 289 vom 13.10.2001.

**Streichung der Rechtssache T-2/02** <sup>(1)</sup>

(2002/C 202/69)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Mit Beschluss vom 7. Juni 2002 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-2/02 — Guillermo Balmori Abella gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 16.3.2002.

## III

(Bekanntmachungen)

(2002/C 202/70)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**

ABl. C 191 vom 10.8.2002

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 180 vom 27.7.2002

ABl. C 169 vom 13.7.2002

ABl. C 156 vom 29.6.2002

ABl. C 144 vom 15.6.2002

ABl. C 131 vom 1.6.2002

ABl. C 118 vom 18.5.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---